

Differdingen

UNTER DEM ALTEN REGIME

A. — DIE HERRSCHAFT DIFFERDINGEN

I. DIE HERRENFAMILIEN

Das obere Korntal, in dem Differdingen liegt, ist althesiedelter Raum.

Um 1842 entdeckte man in einem, einige hundert Schritte von Differdingen gelegenen Moore, einen zu einer nahen Quelle führenden, mit Steinen belegten Durchgang. Scherben grober, fester Töpferei, flache, „geschärfte“ Steine zwischen kräftigen, deutlich angekerbten Baumästen, Tierknochen verschiedener Art lagen auf dem Grunde — Spuren vorgeschichtlicher Wohnstätte.

Römische Münzen und Terrasigillata-Fragmente fand, anfangs des vorigen Jahrhunderts, der Besitzer des alten Klosters im ganzen Umkreis seiner Wohnung. In der Ebene zwischen Differdingen und Hussigny las er Bruchstücke römischer Mühlsteine auf, stieß er auf das Fragment einer römisch drapierten Statuette.

Römische Ziegel bedeckten, nach demselben Beobachter, die umgebenden Felder, zahlreich vor allem nach der Zolverseite hin.

Ein Römerweg, „steinige Weg“ wird er 1656 genannt, zieht sich bis ins Dorf.

Die wiesen- und wasserreiche Gegend lockte in der Völkerwanderungszeit eine Gruppe germanischer Einwanderer zur Landnahme.

Einem hervorragenden Siedler, der in früher Zeit eine Rolle am Orte spielte, verdankt Differdingen sehr wahrscheinlich seinen Namen.

Die Ableitung der Ortsbenennung von Thiotfrid liegt immer noch am nächsten.

Gräber der germanischen Ansiedler hat man verschiedentlich, zuletzt 1896, bei Differdingen aufgedeckt.

Schriftliche Dokumente über Leben und Entwicklung der Niederlassung gibt es für die ersten acht Jahrhunderte nicht.

Der Name Differdingen selbst taucht zum erstenmal aus dem Dunkel, als Alexander von Zolver — 1235 — in seiner „Villa“ (Dorf) Differdingen ein Kloster für Cisterzienserinnen stiftete.

Bis ins XIII. Jahrhundert hinein gehörte der Ort zur Herrschaft Zolver, mit der er übrigens immer eng verbunden blieb. Begütet waren im Dorfe außerdem den Herren von Zolver verwandte Familien, so die von Cons (la Grandville), die dem Hause des Grafen von Chiny alliiert war.

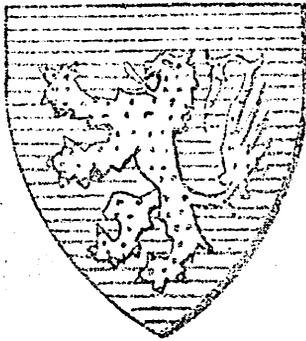
Alexander von Zolver starb 1259 ohne männliche Nachkommen. Die Nutznießung seiner Güter behielt seine Gemahlin Hedwig. Ihr Schützer und Vermögensverwalter war Theoderich von Linster, Sohn Wirichs von Fentsch.

Alexander hatte zu seinen Erben Anselm und Theoderich, die Söhne seiner Schwester, eingesetzt.

Mit ihnen zieht ein neues Geschlecht in Zolver ein, das aber den Namen der Burg annimmt.

Anselms Sohn Herbrand erscheint 1282, in der Bestätigungsurkunde der Freiheiten der Stadt Luxemburg, als Herbrandus, dominus de Celobrio. Theoderich hatte einen Sohn gleichen Namens. Führte Theoderich den Titel „Herr von Differdingen“? Wir wissen es nicht. Es liegt aber sehr nahe anzunehmen, daß die ersten Herren von Differdingen Nachfahren der beiden Erben Alexanders waren, und daß eine gesonderte Herrschaft dieses Namens durch einen von ihnen begründet wurde.

Als erste Vertreterin des Differdinger Geschlechtes wird 1292 Gudewigis von Differdingen genannt, die mit Walter von Weuhen (wohl Weier oder Wellen) vermählt war.



Wappen der Differdingen

Wilhelm von Differdingen ist der erste bekannte Herr des Ortes. 1310 wird er unter den Adelszeugen aufgeführt, als *Johann der Blinde* die Privilegien der Stadt Luxemburg bekräftigt.

Unsers Erachtens ist *Wilhelm* der Bruder des Herrn *Johannes Waleramni* von Zolver, den dieser 1306 mit seinem andern Bruder *Herbrand*, Kanonikus in Trier, zu seinem Testamentsvollstrecker einsetzt.

Ritter *Wilhelm* hatte mit seiner Gemahlin *Johanna* folgende uns bekannte Kinder: *Herbrand*, *Ludolf*, *Aleydis*, *Sara* und *Johanna*. Die drei Töchter sind Schwestern in der Abtei Differdingen geworden. Dem Kloster hat darum *Ludolf* Schenkungen gemacht, die nach seinem Tode — gegen 1322 — von seiner Gemahlin und seinem Sohn *Ludolf* bestätigt und erweitert werden.

Wilhelms Sohn *Herbrand* war Kanonikus in Trier, wie vor ihm schon *Herbrand* von Zolvern († um 1324) und mit ihm *Johannes* von Zolvern, der bis in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts hinein gar Dompropst war.

Ludolf folgte dem Vater in der Herrschaft. Er führte sie gegen 60 Jahre.

Ritter wurde er verhältnismäßig spät, erst nach 1364.

Das Hauptereignis seiner Regierung war die 1338 erfolgte Befreiung Differdingens.

Seinen Besitz vermehrte *Ludolf* 1357 durch Erwerbung von Gütern in Blagny, Propstei Ivoix. Nach der Kaufsumme — 500 Goldgulden — waren diese ziemlich bedeutend. 1361 wurde *Ludolf* mit der neuen Erwerbung von Herzog *Wenzel* belehnt.

1365 verträgt er sich mit seinem Bruder Herbrand wegen des Erbes in Differdingen.

Zu seinen Standesgenossen hatte Ludolf das beste Verhältnis.

Bald steht er als Bürge ein für einen adeligen Herrn — 1340 für Johann von Bolchen, 1351 für Johann, Herrn zu Berburg, 1355 für Johann, Herrn zu Useldingen; bald wird er als Schiedsrichter in Familienstreitigkeiten angerufen. So 1378 zwischen den Useldinger und Everlinger Herren. Für das Ansehen, das er beim Adel des Landes genießt, spricht, daß er von 1373—1379 das Amt des Luxemburger Ritterrichters bekleidet. In dieser Zeit erscheint er — am 8. Februar 1378 — unter den Luxemburger Adelsherren, die das Testament Herzog Wenzels genehmigen und dessen Ausführung garantieren.

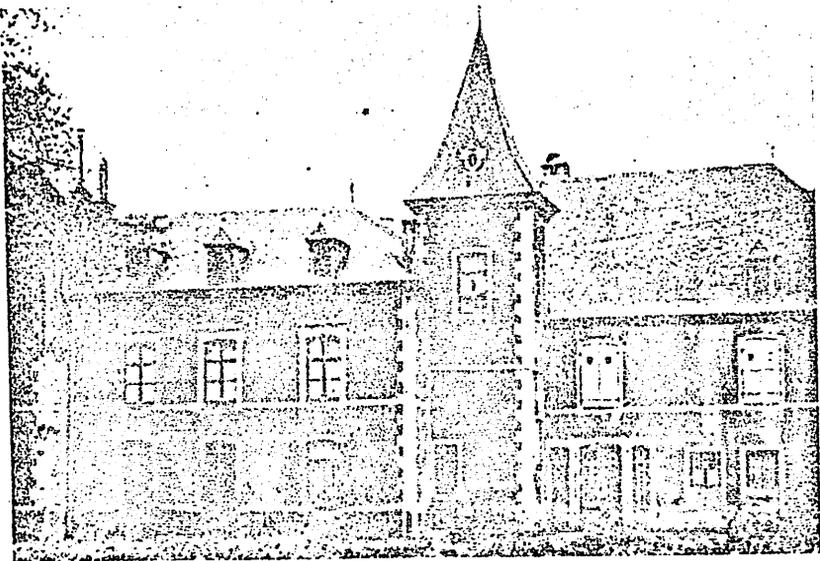
Zwei Töchter Ludolfs und seiner Gemahlin Agnes — Aelis (Adelheid) und Katharina — sind ins Kloster Differdingen, die Familienabtei der Zolver und Differdinger Herren, eingetreten. Ludolf macht darum 1357 mit seinem Sohne Wilhelm eine Stiftung für das Ordenshaus. 1367 ordnet er ebendort ein Jahrgedächtnis an für seine verstorbene Gattin und seine Eltern.

Aus dem Umstande, daß sein Sohn Wilhelm 1382 mit den Gütern von Blagny belehnt wird und aus andern urkundlichen Angaben entnehmen wir, daß Ludolf 1382 gestorben ist.

Wilhelm II., Ludolfs Nachfolger, war beim Tode des Vaters im besten Mannesalter. 1365 hatte er schon der Abtei Differdingen eine erbliche Güterschenkung in Sones gemacht, um mit dem Vater an allen guten Werken und Gebetsverdiensten der Schwestern Anteil zu haben.

Oft wird „Junker Wilhelm“ in den Akten nicht erwähnt. 1390 nimmt er an der Sitzung des Rittergerichts teil. Im folgenden Jahre 1391 wird Heinrich Wildersohn von Walzingen von ihm „der Leibeigenschaft quittiert, vermittels eines pfundt wachs, so jährlichen vff St. Steffanstage gereicht soll werden.“ Am 3. Juni 1392 erneuert er die Freiheiten von Differdingen. Aus der Urkunde, die diesen Akt bezeugt, geht hervor, daß Wilhelm keine Nachkommen hatte.

Darum erklärt er, daß er „freyheit und dorff Differdingen seinen lieben neben Arnold von Berwart, Domprobst zu Trier, und Wynnemar von Gymenich vffgedragen und in handt gegeben“. Bald nach 1392 muss Wilhelm gestorben sein; denn schon 1396 heißt es in einer alten Aufzeichnung: „Wie Johann von Bolchen, herr zu Zollvern, Yrmegart von Gymenich, sein gemahl vund Aley von Erlfluiden, (fehlerhaft für Neufville oder



Viens Differdange

Ancien Château de Gerlache



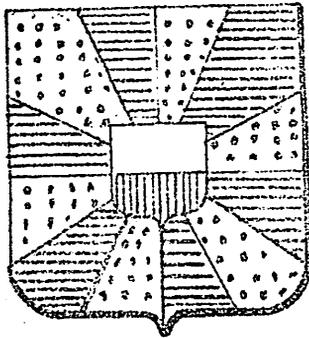
Viens Differdange

Place St. Thomas

Anfleville) Johansen Witib, den Burgfrieden ein ander geschworen, daß kheins das ander in dem *gemeinen Schloß zue Dieferdingen* vnnnd desselben Pann, noch auch kheines des andern Diener vnnnd gesündt feundtlich angreifen vnd hinwegfueren, sonder, da eins das ander anzusprechen, solches gegen einander in der güette verrichten soll.“

Ein Regest aus dem Jahre 1398 besagt: „Alix von Anfleville übergibt Johannes, genannt fayneans, Wilhelms Sohn von Bufingen, den Zehnten zue Differdingen.“

1396 besitzen somit die Zolver Herren Schloß Differdingen gemeinsam mit einer andern Familie.



Wappen der des Armoises

Diese zweite Familie ist eine Linie des Barer Geschlechtes der *des Armoises* — oft des *Hermoises* genannt —, die in der Geschichte der Grafschaft Bar eine Rolle gespielt hat. Mehrere des Armoises waren Marschälle des Barer Fürstenhauses. Streitbare Herren hatten drei des Armoises: Richard, Robert und Philipp Herzog Wenzel von Luxemburg auf dem Zuge gegen Wilhelm von Jülich begleitet, der mit der Schlacht von Baesweiler 1371 kläglich geendet. Die Armoises waren Verwandte Wilhelms von Differdingen. Johann des Armoises nennt diesen 1432 seinen Oehm. Eine Schwester Wilhelms hatte also wohl einen Armoises geheiratet.

Philipp des Armoises vermittelt 1409 in einem Streite zwischen Rouse von Latour und der Abtei Differdingen. Er ist sicher damals Herr in Differdingen.

Johann des Armoises folgt ihm — jedenfalls vor 1419; denn 1419 bekennt Johanneta, Schwester des verstorbenen Philipp des Armoises, daß sie Johann des Armoises dem Jungen, Herrn zu Differdingen, und Alix, seiner Schwester, 1600 Goldgulden schuldet.

Zerwürfnisse mit andern Edelherren spielen im Leben Johanns eine ziemliche Rolle. Schon in jüngern Jahren hatte er auf Lothringer Gebiet mit einem gewissen Wilhelm Bobel Gewalttätigkeiten sich erlaubt. Dafür hatte er mit der Witwe seines Genossen, Isabella de Morey, dem Herzog von Lothringen 155 alte Goldgulden zahlen müssen.

Johann ist ein streitlustiger Herr. Seine Verwandten und Nachbarn in nächster und weiterer Umgebung sind es nicht minder.

Zwischen dem des Armoises und seinem Neffen Johann von Elter hat es Spannungen gegeben. Einige Zeit hat der Differdinger Herr seinen Teil an der Burg des Ortes, „mit den luden und gulden darzu gehörig“, dem von Elter zum Pfand stellen müssen.

Mit dem Zolver Nachbar, Johann von Bolchen, hatte Johann zunächst „Spenn und Irrungen“ wegen des Besitzes zu Guessainville, die 1426 gütlich beigelegt wurden. Schlimmer waren später die Auseinandersetzungen zwischen beiden Mitherrn von Differdingen, an denen auch Johanns Sohn Philipp beteiligt war. Es war die Pfandbesitzerzeit, die Periode schlimmsten Faustrechtes und stetiger Fehden auf Luxemburger Boden.

Das Regest eines Vergleichs von 1444 gibt an, „wie Johann von Sarmoy mit Johann von Bolchen, Herrn zu Zolvern, so inen (Johann von Differdingen) von wegen feindlichs weis zugefügeten Brand vnd Schadens lange Zeit gefengeklich gehalten, verglichen worden.“ Philipp, Johanns Sohn, war mit dem Vater in Zolver in Gefangenschaft gewesen. Ueber die Ursache des Zwistes schweigen die Akten. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir vermuten, daß Johann es mit jenem Geoffroy von Aspremont gehalten, der am 23. Oktober 1411 der Feste Zolver sich bemächtigt, deren Herrin seine eigene Schwester war. Er hielt die Burg bis zum 6. Juli 1442. In dieser Zeit waren die Differdinger Zeugen eines kleinen Scharmützels. Die Luxemburger Regierung hatte, um den Eindringling aus Burg Zolver zu vertreiben, eine Mannschaft entsandt, die aber zu schwach war, das Schloß zu erobern. Darum beehrte sie von der Stadt Metz Hilfe.

Unter Führung von drei Metzger Bürgern rückten bald 140 berittene Söldner heran. Ihr Quartier nahmen sie in Differdingen. In der Frühe des Allerseelentages wollten sie Zolver stürmen. Da erschienen plötzlich im Dorfe 50 Mann, der, wie sie wähten, von den Luxemburgern gut blockierten Burgbesatzung. „De quoy nos seignours de Metz furent tous esbahis“, sagt naiv die Chronik, „mais la chose se print sy bien que nos-dits de Metz ne perdont hommes, fors que quatre chevaux“.

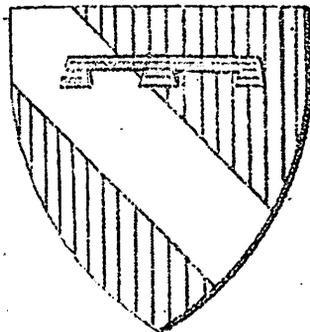
Erst am 6. Juli 1442 ergaben sich die Eindringlinge in Burg Zolver.

Im obenerwähnten Vertrag von 1444 zwischen Johann von Bolchen und Johann des Armoises war der Differdinger verpflichtet worden, 600 Gulden Lösegeld zu zahlen. Die Hälfte des Schlosses mußte er zum Pfand setzen. Johann von Bolchen erhielt die 600 Gulden niemals. Nach seinem Tode wurde aber, nach seiner Verfügung, den säumigen Schuldnern, Johann und Philipp, der Schuldschein präsentiert. Margaretha von Elter, die Witwe des Zolver Herrn begnügte sich mit 100 Gulden und verzichtete auf die Besitznahme des Pfandes. — In den politischen Wirren der Zeit verhielt sich Johann neutral. Er gehörte zu dem Teile des Adels, der nachher, trotz seiner Zurückhaltung, in der Gunst des neuen Luxemburger Herrn, des Herzogs Philipp von Burgund blieb.

Johanns Gattin war Lucia von Betstein (Bassompierre), Stieftochter Johanns von Zolver, Herrn zu Lagrange, Ritterrichter des Herzogtums und Hofmeister (maréchal de la Cour), der Pfandbesitzerin Elisabeth von Görlitz. Durch Lucia war der Differdinger Verwandter des damaligen Herrn von Linster, Ludwig von Billich, der Ida von Betstein zur Gemahlin hatte. Johanns Kinder sollten aus dem Erbe der Betstein, mit Johann von Betstein, 5/6 von Schloß Bartringen bei Luxemburg haben, ebensoviel von dem Hause der Betstein in Luxemburg. Johanns Todesjahr ist unbekannt.

Philipp des Armoises, sein Nachfolger, muß Differdingen nicht als Hauptbesitz angesehen haben. Er wird gewöhnlich bezeichnet als „seigneur de Guessainville, d'Aix et d'Affleville“. Seine Gattin, Claude de Stainville, hatte ihm die Hälfte der Herrschaft Remenencourt (Bar) und ein Viertel derjenigen von Sommelonne in die Ehe mitgebracht. In den Kämpfen zwischen Karl dem Kühnen und Herzog René von Lothringen schlug sich Philipp zu diesem. Dafür wurde er von Karls Nachfolgern, Maximilian und Maria, als Rebell erklärt. Burg, Land und Herr-

schaft Differdingen mit allen Dependenzien, alle seine Besitzungen im Herzogtum Luxemburg wurden am 15. September 1477 beschlagnahmt. Philipp hielt sich seitdem auf seinen Lothringer Gütern auf. Differdingen erhielt er nie zurück. Er lebte bis gegen 1515 und hinterließ zwei Kinder, Acaise und Katharina.



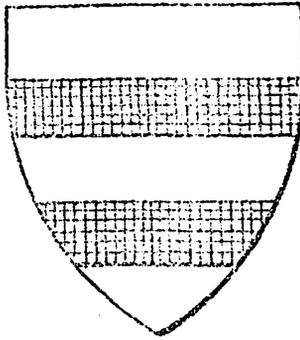
Wappen der Neufchâtel

Claude de Neufchâtel, seigneur du Fay et de Grancy, wurde am 15. September 1477 von Maximilian und Maria von Burgund mit dem Philipp des Armoises abgenommenen Teil der Herrschaft Differdingen belehnt.

Der neue Herr war für Differdingen kein Fremder. 1466 hatte er Guda (Bonne), die älteste Tochter Johanns von Bolchen, Herrn von Zolver und Margarethens von Elter geheiratet. Dadurch war ihm, neben Zolvern, Berburg und St. Johannisberg und das Halbtel von Differdingen zugefallen, da Heinrich Vogt von Hunolstein und dessen Gattin Elisabeth, die jüngere Tochter von Zolver, gegen Geldentschädigung auf die Luxemburger Herrschaften verzichteten.

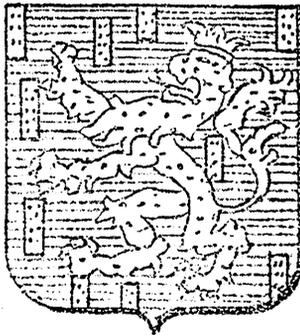
Claude von Neufchâtel († 1506) charakterisiert treffend eine alte Notiz: „Diser her du Fay ist ausser Burgundt gebürtigh, ein Gubernator des lants Lutzemburgh gewesen (1480—89), ein dapperer hilt. Hat zu Lutzemburgh, zum heiligen Geist, ein stadelich erhaben Begrebnus, ist mit dem gulden Vliess begabt worden.“

Während der Feldzüge Karls des Kühnen am Rhein und in Lothringen war Claude die rechte Hand Karls im Grenzlande Luxemburg. Er hat tatsächlich seinem Herrn, wie dessen Nach-



Wappen der Isenburg

die bis 1579 (†) in dessen Besitz verblieb. Franz von Manderscheid-Blankenheim (1545—1549 †), ihr erster Gemahl, und Johann von Lyer, ihr zweiter Gatte (seit 1549), der auch vor Anna starb, waren, im Namen ihrer Gemahlin Herren von Differdingen in der Periode von 1544—1580. In diese Zeit fällt der Schloßneubau in Differdingen.



Wappen der Nassau

Von den zwei Töchtern Annas mit Franz von Manderscheid heiratete die eine, *Erica*, — 1563 — den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken, die andere, *Elisabeth*, Florentin von Palant, Grafen zu Culenburg († 1598). Diesen beiden Familien: Nassau und Culenburg fällt 1579 Differdingen als Isenburgerbe

zu. Bis zur französischen Revolution steht der Ort nun ständig unter Doppelherrschaft.

Die Nassauer behalten ihren Teil verhältnismäßig kurze Zeit: 1579—1609. *Philipps* († 1602) und *Ericas* († 1581) Tochter *Anna Amalia* († 1605) heiratet — 1584 — *Georg*, Grafen zu Nassau, zu Saarbrücken und Saarwerden, der nach Philipps Tode Mitherr von Differdingen wird.

Die Verwaltung der von ihren Erblanden so weit entfernten luxemburgischen Herrschaften — außer Differdingen hatten sie auch die Hälfte von Berburg und Zolver — erschien Georg und Anna Amalia doch zu mühselig. „Sie sind jederzeit in bedacht gewesen, welcher gestalt sie obgemelte herrschafften dem besten nach vereußern mögten, in ansehungh dieselben innen entlegen, vndt deroselben geringen nutzen hetten, weil auch grosse vndt merckliche vncosten, sowoll zu vnderhaltungh verfallener heuser als besoldungh der Officianten, wie auch der Rechtfertigung vndt zu handthabungh der gerechtigkeiten gemelter herrschafften schier das halb theil deroselben inkunfftten hinweggenommen vndt gleichwol gemelte gerechtigkeiten dabey nicht handthaben, insonderheit aber, da es daselbsten Irer Religion nicht gewesen vndt vilgem. herrschafften von Irer Königl. Majestät zu Hispanien ingezogen worden, vndt sie große mühe vndt vncosten gehabt, solche widerumb zu bekommen.“

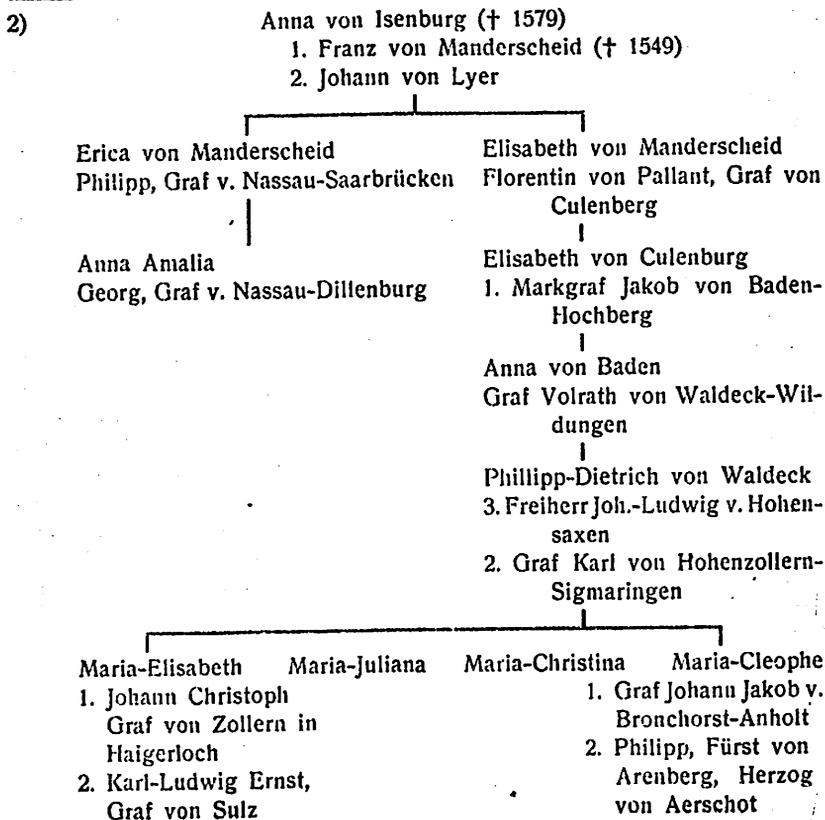
Graf Georg verkaufte 1604 Differdingen und die Luxemburger Besitzungen an den Grafen Axel von Rasburg. Da dieser ein saumseliger Zahler war, wurde er „durchs Recht zu Lutzemburg widerumb daraus gewysen mit großem schaden und uncosten“. Die Nassauer unterhandelten darauf mit dem Churfürsten von Trier, Lothar von Metternich, der die Herrschaften für seine Mündel, die Kinder seines Bruders Hans-Dietrich zu erwerben wünschte. Gegen Metternicher Güter in der Grafschaft Dietz tauschte Lothar Beris, Berburg, Zolver und Differdingen ein. Die Genehmigung des Tausches durch die Landesherren Albert und Isabella machte anfangs Schwierigkeiten. Von Luxemburg her verdächtigte man den Churfürsten in Brüssel, daß ihn bei der Erwerbung Luxemburger Herrschaften politische, Spanien abträgliche Motive leiteten. Lothar protestierte energisch dagegen bei Albert und Isabella. Die Tauscherlaubnis erfolgte dann auch untern 26. März 1609. Die Güter dürften aber nur den Mündeln des Churfürsten zukommen, hieß es im Genehmigungsschreiben, und es wurde streng untersagt, auf dem Gebiet der Luxemburger Herrschaften Befestigungen anzulegen.

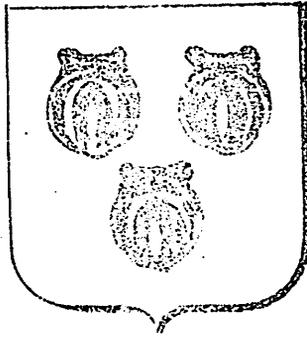
Von 1609—1673 herrschen nun in Differdingen die *Metternich* neben den Nachfahren der *Culenburg*.

Elisabeth von Culenburg und ihr erster Gemahl, *Markgraf Jakob von Baden-Hochberg*, sind zuerst Besitzer der Herrschaft. Markgraf Jakob stirbt 1590. Seine Kinder kommen für unsere Herrschaft nicht mehr in Betracht, da sie mit andern Besitzungen ausgestattet worden waren.²⁾

Graf *Karl von Hohenzollern-Sigmaringen*, zweiter Gemahl Elisabeths, folgt dem Markgrafen als Inhaber von Differdingen.

Nach seinem Tode wird der dritte Gatte Elisabeths *Johann Ludwig von Hohensaxen*, mit den Kindern des Hohenzollern, Herr des Culenburger Halbteiles. Da Johann Ludwigs einziger Sohn, Christoph Ludwig, vor dem Vater stirbt, verfügen die





Wappen der Metternich

Hohenzollerntöchter und deren Gatten, nach des Hohensaxen Tode (c. 1619), allein über den Differdinger Besitz ihres Hauses.

So haben wir im XVII. Jahrhundert neben den Herren von Metternich — Lothar und Dietrich-Adolf — als Besitzer von Differdingen:

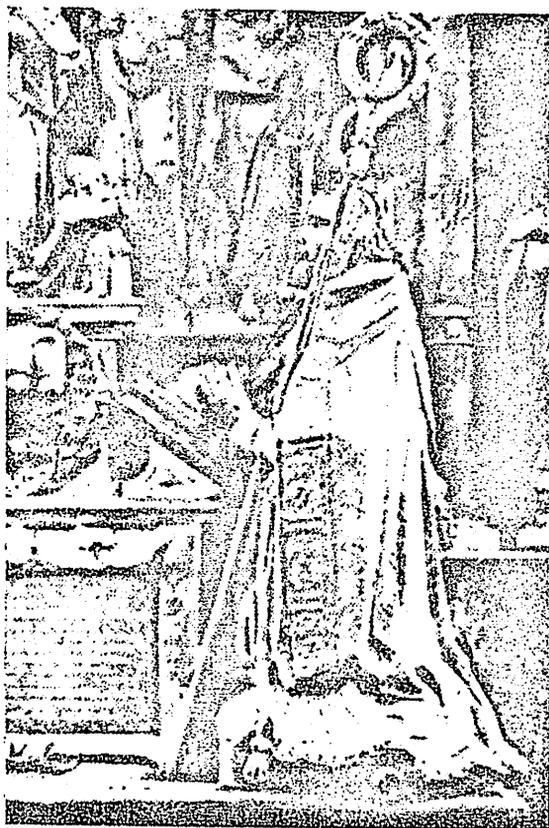
Marie-Elisabeth von Hohenzollern, ihren ersten Gemahl, Johann Christoph von Zollern in Haigerloch, und ihren zweiten Gatten, Karl Ludwig Ernst, Grafen von Sulz, Maria-Juliana von Hohenzollern, die unverheiratet blieb, ebenso

Maria-Christina von Hohenzollern und

Marie-Cleophe von Hohenzollern, deren ersten Gatten, Grafen Johann-Jakob von Bronchorst-Anholt, und den zweiten Gemahl Philipp, Fürst von Arenberg und Herzog von Aerschoot.

Die vier Geschwister verwalten ihre Hälfte von Differdingen ungeteilt — aber wenig ökonomisch.

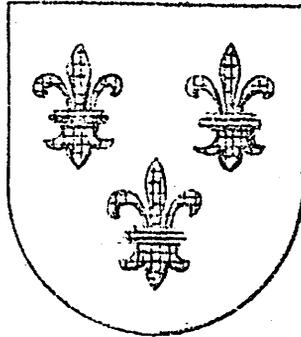
Ihr Differdinger Besitz wird bald stärker und stärker mit Hypotheken belastet zugunsten verschiedener Luxemburger Familien, bei denen die Geschwister Anleihen aufgenommen: Margaretha Dronckman, Witwe des † Rates Busbach, General Baron von Beck, Lucas Bosch, Anna de Marez, Witwe des Einnahmers Bouvet, Bernard Hadamar, Catharina von Bolant. 1661 war es soweit, daß der Aerschotteil von Differdingen — so nannte man damals und später die Hohenzollernhälfte — öffentlich versteigert werden sollte.



LOTHAR DE METTERNICH
AUTEL A LA CATHÉDRALE DE TRÈVES

Dazu kam es zwar nicht, wohl aber prozessierten die Pfandinhaber Jahrzehnte hindurch gegen die Geschwister von Hohenzollern. Nach dem Tode Elisabeths, Julianens und Christinens, fiel das ganze Erbe an Maria-Cleophe, Fürstin von Arenberg und Herzogin von Aerschot. Die Arenberg behielten ihr Teil bis zu Ende des alten Regime.

1678 wurde er allerdings um ein Drittel gemindert, da dem Grafen Philipp-Dietrich von Waldeck-Wildungen, dem Enkel Elisabeths von Culenburg und Sohn Annas von Baden, nach langem Prozessieren ein Drittel der Hälfte der Aerschot zugesprochen worden war.

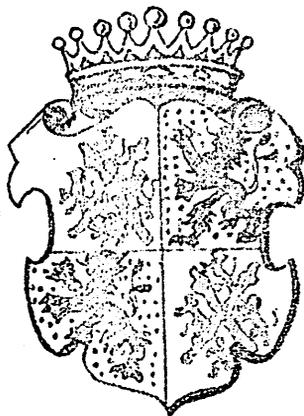


Wappen der Aerschot

Die Arenberg belasten im XVIII. Jahrhundert ihr Erbe Differdingen immer weiter mit Schulden, so zwar, daß dieses — Schloß, Güter und Gerechtigkeiten — 1748 zeitweise gerichtlich verpachtet wurde. 1748 kam es an einen gewissen J. B. Prommenschenkel für eine Jahrespacht von 405 Thalern.

Der Anteil der Metternich verblieb der Familie bis 1673. In diesem Jahre genehmigte das Luxemburger Rittergericht den Verkauf von Zolver und Differdingen (Hälfte) durch Dietrich-Adolf von Metternich an Johann-Prosper d'Arnoult, Herrn von Schengen und dessen Gemahlin Sibylla von Busbach. Die Kaufsumme betrug 12 050 Thaler.

1687 kaufte d'Arnoult auch den Waldeck-Anteil von Differdingen. Die d'Arnoult blieben Inhaber der Herrschaft bis zur französischen Revolution; da sie nicht emigrierten, behielten sie auch nach dem Umsturz ihre Güter. — Ein Teil derselben aller-



Wappen d'Arnould et de Soleuvre

dings wurde durch die Gatten verschiedener Arnouldtöchter veräußert.

Aus dieser Familie waren Herren von Differdingen:
 Johann-Prosper d'Arnould, Gem. Sibylla von Busbach,
 1673—1704,
 Karl-Wilhelm d'Arnould, Gem. Anna-Maria von Linden,
 1704—1720,

JESUS, MARIE, JOSEPH.

L'AN de grace 1795 le 21^e du mois de Février, est pieusement dédié à Luxembourg dans la 61^e année de son Age, tous les SS Sacramens de Notre Mere la S^{te} Eglise, & dans une paisible assemblée à la volonté de Dieu,

MESSIRE CHRISTOPHE ANTOINE
BARON D'ARNOULD ET DE SOLEUVRE,
 SEIGNEUR D'ARLONCOURT, DIFFERDANGE, HERBOURG,
 & autres Lieux

L'Amc duquel nous recommandons à vos Saints Sacrifices & charitables Prières.

REQUISICAT DE PACE.

IMPRIMERIE. Chez la Citoyenne de J. B. BASTARD

Alphons-Dominik d'Arnould, Gem. Regina von Metzhausen, 1720—1738,

Christoph - Anton - Johann - Nepomuk d'Arnould, Gem. Marie-Antoinette de Blanchart, 1738—1795.

Christoph-Anton „Baron d'Arnould et de Soleuvre, Seigneur d'Arloncourt, Differdange, Berbourg et autres lieux“, starb am 22. Februar 1795 in dem von den Franzosen belagerten Luxemburg. Er war der letzte regierende Herr von Differdingen.

II. CHARAKTER DER HERRSCHAFT

Der Charakter der Herrschaft Differdingen hat sich im Laufe der Zeiten geändert.

Ursprünglich war Differdingen von „Haus, Schloß und Festung Zolver lehnrüdrig, ein Afterlehen dieser Herrschaft“.

Wenn demnach eine Aufzeichnung von 1480 angibt, „daß das slozze und burg zu Differdingen mit allem aisement von wiesen, felden vnd anders, mit allre gulden vnd renten, so in dem Dorff zu Differtingen, zu Overkore vnd Niederkore vnd sunst zu Egel aen der moisselen vnd andern orden, da bie gelegen, leen zu arle ist vnd in oberkeit dieser marggrafschaft gelegen“, so geht diese Abhängigkeit jedenfalls über Zolver.

Die Gemeinherren von Zolver waren, „jeder vor seine quota“, Mitlenherren von Differdingen und sie betonen gelegentlich die „ansehnliche Dignitet, glantz, herlich- vnd würdigkeit“ des Hauses Zolvern dem Afterlehen gegenüber.

Differdingen ist sonst eine selbständige Herrschaft mit „eigenem Schloß, Gebiet und Pranger“, deren Eigenherrlichkeit darum nicht so klar hervortritt, weil sie Jahrhunderte hindurch, seit Claude du Fay, mit Zolver in Personalunion war und mit diesem gemeinsam verwaltet wurde.

Eines fehlte allerdings bis zum XVIII. Jahrhundert unserer Herrschaft: die Hochgerichtsbarkeit. Die Differdinger Herren waren als solche nur Mittelgerichts- und Grundherren. Die Hochgerichtsbarkeit verblieb bis 1726 bei Zolver. In ihrem Besitze war der jeweilige Herr von Zolver allein, mit Ausschluß der Gemeinherren. Eine Urkunde von 1464 sagt ausdrücklich: „wie Johann von Bolchen, herr zu Zolver, allein ein Vogt und hochgerichtsherr zu Diefertingen sey“.

Die Zolverherren sind demnach auch Vögte der Abtei Differdingen — ein Erbe Alexanders. Als solche hatten sie das Recht „da ein Abtissin zu Differdingen abstirbt vnd ein ander an dero Statt oder Platz erwelet wirt, in der election ein stimm zu geben; muss auch ein Abtissin ihr Placet bey einem hern zu Zolver ausbringen“.

In Kriegszeiten war „das Kloster schuldig der Herrschafft Zolvern ein Reiswagen mit vier starcken pferden zu stellen“.

Die Gemeinherren von Zolver haben oft genug auf gerichtlichem Wege, zuletzt noch 1613, versucht, mit dem Burgherrn von Zolver die Hochgerichtsbarkeit zu teilen, es ist ihnen nie gelungen.

„Zu solchem Hochgericht Zolver“ — welchem die Differdinger unterworfen waren — hat es fünf Scheffen, die Hochgerichtsscheffen genannt, vnd einen Hochgerichtsbotten, welche Ire Gnaden (von Zolvern) allein zu wehlen und zu setzen hat; doch dho einer von denselbigen abgehet, so schlagen die ander scheffen zwei taugliche personen für, vnder welchen I. Gn. eine wehlet, ordnet vnd beeydiget; im fahl aber vnter den Vorgeschlagenen einer nit tauglich were, so hat vnserere gnedige herrschafft selbst einen zu ziehen und zu ordnen.“

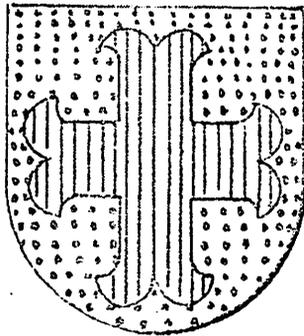
„Das Hochgericht (der Galgen) ist nur eins in der Herrschafft. Es „steht außerhalb des Burgfriedens vff Belviser Berg, vnd werden ahn demselbigen die in den zu dem hochgericht gehörige dörffer ergriffene vnd verurtheilte missthetige personen exequiert. Alle Vnderthanen aus diesen Doerfern, „sie seyen vnserer gnedigen herrschafft Schaff-, cygen, frey oder andern hern zuständig, nahe oder weit gesessen, seindt schuldigh vff I. Gn. Amptleuth gebott mit iren Wehren, so oft man ein hochgerichts-execution zu thun hatt, in irem kosten zu erscheinen, die missthatigen bis zum hochgericht zu beleiten vnd dasselbig zu bewarn. —

Differdingen war durch das Fehlen der Hochgerichtsbarkeit und durch den Mangel an eigener Verwaltung eine „in die Hoheit Zolvern einclavierte Herrschafft.“

Karl Wilhelm d'Arnould kam zuerst die Idee, seine Herrschafft Differdingen mit den Dörfern Ober- und Niederkorn in jeder Hinsicht „aus der Freiherrschafft Zolver auszuziehen vnd abzusondern und eine besondere (unabhängige) Herrschafft unter dem Namen der Herrschafft Differdingen aufzurichten, welche hinführo von Ihro kaysyerlicher Majestät vndt dero Nachfolger

als ein offenes *Immediatlehen des Herzogthumb Lutzemburg* solle erhoben werden vndt welche herrschaft Differdingen hinführo alle ordres vndt befelcher wegent dero schatzungh, landsteuer oder andern sachen vndt beschwernussen zu obgemelter Ihero Majestät Diensten von einem General-Gubernatoren ermeltes landts oder von denen, so sich gebühret, solle sonderlich bekommen vndt empfangen, mit gestattung, auch ein besonder Gericht (Hochgericht) zu setzen und ein Hochgerichtszeichen oder galgen vor obgemelte Herrschaft vndt was darzu gehörig aufzurichten.“

Karl Wilhelm d'Arnould erlebte diese Erhöhung seiner Herrschaft nicht mehr. Im Vorgefühl des Todes ermächtigte er am 15. April 1720 seine Gattin, Anna Maria von Linden, beim Kaiser um die Erhebung Differdingens einzukommen. Am 6. November desselben Jahres starb er.



Wappen der de Boulay

Anna-Maria kam dem Wunsch des Gemahls nach. Durch Patent vom 17. Mai 1726 bewilligte ihr Karl VI. die Erhöhung der Herrschaft. Am 11. Februar 1727 wurde das Hochgerichtszeichen „in dem bahn Differdingen, uff einem berg obenahn undt auff der rechter seitten, zu Oberkor zu, im Orth genant „uff der Köbgen“, vor der sabellgewahn, aufgericht undt aufgeschlagen, mit beystand der achtbahren Johann Aresdorff, Hochgerichtsmeier, wohnhaft zu Zolver, Dominique Kerschen, Jacques Bailleux von Differdingen und Johann Erpeldingh von Niederkor, alle hochgerichtsscheffen gemelder Herrschaft Differdingen, und in Anwesenheit der Untertanen von Differdingen (79 werden

namentlich aufgeführt), Ober- (20) und Niederkorn (36). Anna-Maria von Linden war bei dem Akte vertreten durch ihren Sohn „Joseph Ignatius Willibrord, freyherrn von d'Arnould und Zolvern“. Dieser liess durch den Monnericher Notar Sebastian Küller Akt über die „Galgenaufrichtung“ anfertigen.

III. DER HERRSCHAFTSBESITZ

Nach den vorliegenden Akten ist es schwer, ja unmöglich, von der Ausdehnung der Herrschaft Differdingen sich ein genaues Bild zu machen.

Die gemeinsame Verwaltung von Zolvern und Differdingen bringt es mit sich, daß in den Rechnungsbüchern niemals auseinandergelassen wird, welche abhängigen Ortschaften unter erstem, welche unter letzterm standen.

Walzingen bei Arlon gehörte ursprünglich sicher zu Differdingen. Ausgedehnteren Besitz hatten die Differdinger Herren zu Igel, zu Zonen, zu Ober- und Niederkorn.

In Differdingen selbst hatte sich die Familie einen größern Landkomplex zurückgehalten, als sie dem Ort die Freiheitsurkunde ausstellte. Im Laufe der Zeiten ist davon manches durch Verkauf und Schenkung abgekommen. Immerhin hatte die Herrschaft im Jahre 1766 in Differdingen, Ober- und Niederkorn folgende Güter und Einkünfte:

An Bauland besitzt sie 170 Morgen; an Rodland 30. Ihre Gärten und Baumgärten haben einen Flächeninhalt von $5\frac{3}{4}$ Morgen. $73\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen nennt sie ihr eigen, dazu 10 Morgen „Peschen“. Den Herren gehören 214.5 Morgen Wälder und Hecken.

Das Einkommen aus diesen Gütern wird 1766 auf 448 Reichsthaler veranschlagt, der Kapitalwert auf 11 201 Reichsthaler.

Die Gerechtigkeiten und Prestationen bringen 1255 Rth., denen ein Kapitalwert von 30 282 Rth. entspricht.

Mit Abzug der jährlichen Lasten, die auf 151 Rth. Kapital: 3795 Rth., geschätzt werden, bringen die Güter jährlich 1555 Rth., ihr Wert beträgt rund: 38 885 Rth.

IV. DIFFERDINGEN ALS HAUPTORT DER HERRSCHAFTEN ZOLVERN UND DIFFERDINGEN

1. Der Herrnsitz Differdingen

1552 ging Burg Zolvern, „eine Warte und ein Schutz Luxemburgs, der Luxemburger Olymp“, in Flammen auf. Ob das Schloß von den Franzosen in Brand gesteckt wurde, wie A. Wiltheim meint, oder „in andere wege mit brandt vnd feire angangen“, steht für die Zeitgenossen nicht fest. In der Mitte des XVII. Jahrhunderts stand noch die Burgmauer, wie auch die „vornembste Mauer an dem Haus mit thurn und finstern, zwei gestock hoch, ohne einig daghwerck oder ingebauw“.

Anna von Isenburg hätte die Burg wieder errichten können. Sie zog es aber vor, das Schloß des nahen Differdingen, „so nicht weniger dann Zolvern ein uraltes stockh- vnd stammhaus, auch eyn aus den Vestungen des Landts Lutzemburgh von Alters her, zu reparieren vnd zu bessern, mit wassergraben zu vmbfangen, mit vffgehoben Prücken vnd, an nothwendigen oertern, mit thurn und Schießlochern zu versehen, also, daß ohne geschütz und läger darin niemandt kommen kann noch magh“.

Nach P. A. C. Merjais Angaben geschah dieser Um- und Ausbau im Jahre 1566.

Ein Bericht aus der Mitte des XVII Jahrhunderts schildert anschaulich Ausdehnung und Anlage des neuen Herrnsitzes:

Das Herrnhaus Differdingen.

„Das Schloß Differdingen ist in einem Wassergraben (welcher 38 Schouw breit ist) vmbefangen, der bezirck der Mauren ahm haus außwendig hat die Langde 120 Schuch vnd die breit 105 Schuch.

Die Hoffplatz inwendig gem. Haus hat in die Langde 79 schuch vnd in die breite 69 vnd hat gem. haus zweyneuwer bauwe. Der erste, vff der seiten nach Oberkor, ist mit der Maur lang 120 Schue, breit 37 schuch, hatt drey gestockh, als ahns dagwerck vnd ist derselbig bauwe vnden im grundt durchaus verwölbt, hat unterschiedliche Keller, darüber zwey gewelb zu einem backhaus vnd backstouben, das dritte (kann) zu einem gefangnus gebraucht werden.

In dem ersten gestockh vber den Keller hat es ein Kuchen mit 2 schornstein oder Caminen, darüber ein Speiskamerlein so beyde gewölbet, vff der einer seyten hat es ein schornsteins camer,

vf der ander seyten bem. Kuchen ein Gewölbt gesinte oder Reuter Stuben, darneben ein Bettley vnd gesindt Camer vnd gefangnus, auch alle drey gewelbt. Im zweitten gewölb hat es 4 Camern mit irem Camein, dergleichen im dritten gestockh vnd vnder dem dagswerck ein Speicher so langh der bauw, vnd seint alle gemacht außershalb die obg. vier im dritten gestockh ausgemacht vnd bekleidet, auch mit thurn, fenstern vnd anderer Notturfft woll versehen vnd beschlossn, darzu das taghwerck mit seinen vff beyden ortern ausgehenden Erckersthürlein mit Leyentaghwerck woll versorget vndt verbleydet.

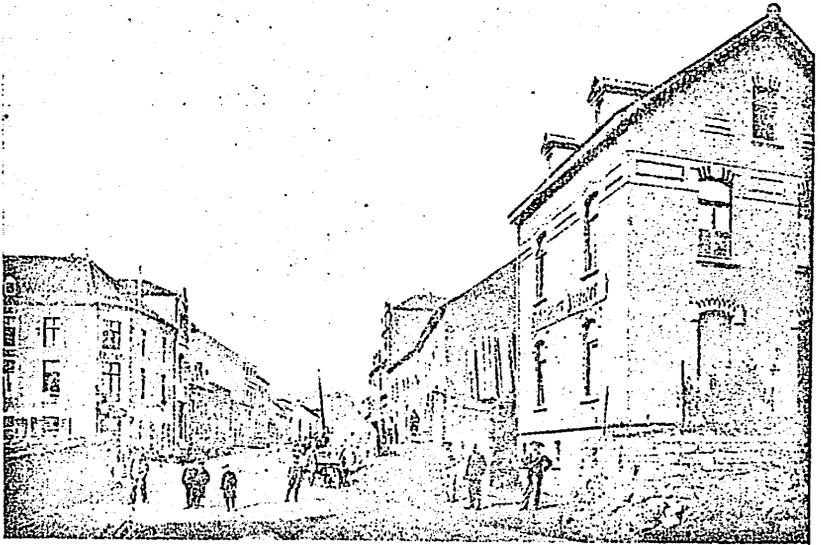
Der ander bauw des hauses, so an jetzt gem. langen stockh stoßet, vff der Seyten nach Zolvern hin, ist mit den Mauren 68 schuch lang und 34 breit, hat gleicher gestalt drey gestockh bis vnder das dach, darunter aber kein Keller vnd ist im vndersten gestockh, negst bey der Kuchen, ein große Stub sambt einem schornsteins Cammer. Im 2ten gestockh ein Sall mit einem Camein, so lang der bauw ist. Im 3ten gestockh drey Camein, noch ein ander darüber und unter dem Dach ein mit Ziegeln gelegter Speicher alles durchaus woll verbunden und gedeckt, mit thüren, fenstern, offen, dachwerck vnd zugehör, gleich dem ander Stock, woll versehen vnd beschlossn.

Die Seith gegen Niederkor ist mit einer Mauren, zwei gestock hoch, verschlossen, dergleichen vber die Pforten gegen den Vorhoff; in den Vierecken inwendig des hoffs seint 4 windellstein, so hoch die Mauren ahn bauw seint, darüber drey mit Leyen gedeckt vnd verbleydet, auch vff jeden die gelegenheit eines kleinen gemachs, der vierte vberhalb vffgefurth vnd mit Stro gedeckt ist.

Der Vorhof des haus, gegen dem Dorff zu gelegen, ist lang 158 schuch vnd 150 schuch breit, vornher mit einer gehauwen pforten vnd sonst zum theill mit mauren, zum theill mit stallungen vnd zum theill mit blancken beschlossn vnd vff einer seith, gegen Oberkorn zu, hat es sein pferdtsstallung, so zum theill mit holtzwerck vnd Laimen, auch zum theill mit Laimen vnd Mauren gemacht vnd beschlossn, auch mit einem halben Strodach gedeckt ist, helde in die Langde 52 schuch vnd die breit 30 vnd hat inwendig vff X pferdt strow platz.

Vf der ander Seith, zum Dorff zu, helt es ein alte mit holtz vnd grund gemachte vnd mit Stro gedeckte Stallung, so 83 schuch lang vnd 30 schuch breit, eines gestocks hoch bis vnder das dach, ahn demselbigen Stall, zum garten zu, hatt es nur eine Scheur.“

Durch Vertrag vom 14. September 1656 wurde das Schloß zwischen den Aerschot und Metternich geteilt. Jede der beiden



Differdange

Grand' rue vers 1900



Familien bekam einen eigenen Toreingang und eine besondere Zugbrücke. In den Höfen und im Innern führte man Trennungsmauern auf, sodaß ein Doppelschloß entstand.

Das Haus war damals in schlechtem Zustande. Schornsteine waren eingefallen, Türen und Böden ausgehoben, Fenster scheibenlos.

Als Lothar von Metternich 1663 Anweisung zur Ausbesserung gab, bemerkte er: „In der hindersten Cammer ist ein Offen gestanden. Wohin ist er gekommen? Ist er vielleicht durch Soldaten in den Graben geworfen worden?“ Durchziehenden Truppen ist also, zum Teil wenigstens, die Beschädigung des Hauses zuzuschreiben.

Die Metternich sorgen für Instandsetzung der Residenz. Die Aerschot kümmern sich nicht darum. Ihr Schloßteil sah 1695 elend genug aus. „La moitié du chasteau de Differdange consistant en un corps de logis assez mal en ordre“, heisst es 1695 und wiederum 1748.

1766 ist es nicht besser geworden. „Das alte, unbewohnliche aerschotisches Schloß“, liest man in der Kadasteraufnahme, in der auch der andere Teil des Herrnsitzes als „altes, zerbrochenes Schloß“ charakterisiert wird.

Durch Anna von Isenburg, die Zolver aufgegeben, war Differdingen Zentrum der Herrschaften Zolver und Differdingen geworden.

Die Mitherren von Zolver sahen die Residenzverlegung nur ungern. Es war für sie „eine offenbare Neuerung“.

Sie empfanden es als „der Herrlichkeit des alten Stammhauses Zolvern abträglich, daß die hochgerichtsscheffen von der ordentlicher Gerichtsbank ausser der herschafft Zolvern gezwungen vnd auff ein frembdes, nicht gemeynes Orth, in das Afterlehen der herschafft Differdingen zur banck sitzen mussten“. Die Verlegung des „gemeyn Zolverisch gefencknus aus dem Bezirk der Burg Zolvern heraus (ex territorio castri Zolvern)“ wollte ihnen nicht behagen.

Ebensowenig sagte es ihnen zu, daß der Luxemburger Statthalter erlaubte, „die Hut und wacht, die dem Sitz des Hochgerichtsherrn zustand, auf das Schloß zu übertragen“. Sie liessen es nicht an Bemühungen fehlen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Doch die Gerichte ließen Differdingen im Besitze der, nach der Auffassung der Gemeinherren, angemäßen Rechte.

Differdingen blieb Hauptort. Hier residierte, vorübergehend wenigstens, die Herrschaft. Hier wurden die Gerichtstage abgehalten. Am St. Stephanstage kamen hier alle die zusammen, „die des tags renthen vnd ziusen liebten“. Mit Hochgerichtsscheffen und Meier wurden sie im Schlosse gastlich bewirtet.

In Differdingen fand die feierliche Huldigung sämtlicher Untertanen an neue Herren statt bei Antritt deren Regierung.

Das waren allemal grosse Tage im Leben des Ortes.

So versammelten sich am 15. September 1609 „an der Fontäne vor dem Hause Differdingen, im Schlossbezirk“, aus allen zur Herrschaft Zolvern und Differdingen gehörigen Ortschaften, nicht weniger als 409 namentlich bezeichnete Untertanen aus Zolver (28), Beles (17), Redingen (16), Differdingen (45), Niederkar (28), Oberkar (24), Zohnen (14), Sassenheim (19), Pissingen (9), Kayl (40), Tetingen (22), Rümelingen (19), Abweiler (7), Schransy (9), Flaxweiler (15), Machtumb (18), Moersdorf (5), Walzingen (21), Kahler (5), Dahlem (6), Holzem (6), Chesne (28), Vaulx (8).

Die Uebertragung der halben Herrschaften Differdingen und Zolver an den Churfürsten von Trier, Erzbischof Lothar von Metternich, durch den Grafen von Nassau war auf diesen Tag festgesetzt.

Johann Nikolaus von der Hagen, Herr von Buschfelt, war der Bevollmächtigte des Grafen Georg; Johann Ferry von der Leyen, Mannrichter zu Prüm, vertrat den Churfürsten.

Verzicht und Annahme wurden erklärt, die diesbezüglichen Urkunden verlesen.

Der Prokurator des scheidenden Herrn forderte sodann die Untertanen in längerer Rede zur Huldigung an den neuen Gebieter auf. Der Amtmann erklärte sich als erster dazu bereit, unter der Bedingung, daß er in Amt und Einkünften bestätigt werde. Die Schöffen von Zolver und Differdingen wollten sich erst nicht zur Huldigung verstehen.

Sie forderten die Urkunden zur Einsicht und zogen sich zu Prüfung und Beratung zurück. Verschiedentlich bestanden sie auf ihrer Weigerung. Erst nachdem ihnen ausdrücklich versichert, daß ihre alten Rechte, Privilegien und Gerechtigkeiten nicht angetastet werden, daß die Beamten und Hochgerichtsschöffen beibehalten, die Pachtverträge weiterlaufen werden, verstanden sie sich zur Huldigung und mit erhobener Hand leisteten alle feierlich

den vom Notar in deutscher und französischer Sprache verlesenen Eid.

„Nous jurons et promettons a Dieu tout-puissant destre a noble et honoré Seigneur Jehan Ferry de Leyen... au nom et de la part de sa grace reverendissime Archevesque a Treves..., a cause des pupilles de feu seigneur Jehan Diedrich de Metternich, ... bons, fidelz, leaux et obeysantz subiectz et de en tout cas garder leurs honneurs, defendre avec noz corps et biens faire leur prouffict et preadvertir de dommage, ensemble payer leurs cens, rentes et revenuz, comparoir a leur haulte justice dudit Zoleuvre et au surplus, faire et laisser tout ce que bons, fidelz, leaux et obeysants subiectz doivent faire a leurs seigneurs naturels et propriétaires, tout ainsy et en la mesme sorte quont faict noz predecesseurs aux heureux ancestres de nosdits seigneurs qui sont en gloire, sans en ce manquer pour quelque cause fauvurer (?) porter et dissimulation, promesse et aultres exceptions que se soit ou puisse estre. Aynsy nous ayde Dieu et Son Saint Evangille.

Nach dem Eide wurden alle Untertanen namentlich aufgerufen und bekräftigten dem Metternichschen Bevollmächtigten die Treue durch Handschlag. Die feierliche Bestätigung des Amtmanns beschloß den langen Huldigungsakt.

2. Die Verwaltung.

Die Verwaltung der Herrschaft Differdingen und Zolver liegt in den Händen eines Amtmannes — Befehlshabers oder Intendanten —, der die „herrschaftliche Jurisdiktion handhabt“.

Da die Herrschaft sich meist außer Landes aufhält, ist der Amtmann ein hochgebietender Herr in Differdingen und Zolver und allen davon abhängigen Ortschaften.

Ihm ist in allem Gehorsam zu leisten wie den Herren selbst „sans refus ny opposition“.

Er ist im Namen der Herrschaft der oberste Gerichtsherr. Ihm schlagen die Hochgerichtsschöffen beim Abgange eines Kollegen zwei Ersatzleute vor; er wählt den Nachfolger, er setzt ihn ins Amt ein und vereidigt ihn.

Kein Gerichtstag ohne Erlaubnis und Beisein des Amtmannes. Alle Hochgerichtssachen sind bei ihm anzubringen. In seine Hand wird der Verbrecher überliefert, er läßt ihn executieren, er läßt die Pfändungen und Konfiskationen vornehmen. Er hat das Recht des Erstgehörs.

Der Amtmann beruft die Untertanen, soweit sie dazu verpflichtet sind, zur Burgwacht; ihm liegt der Marktschutz ob, die Oberkontrolle von Maß und Gewicht.

Er ernennt Meier und Schöffen in den Ortschaften, wo das Ernennungsrecht der Herrschaft zusteht.

Er verteidigt die Rechte seiner Gebieter gegen Untertanen und andere Herren in oft langwierigen Prozessen. „Im Namen seiner gnedigen Hern wird er zu den Ständtagen oder andern Landts- und Ritterschaftsversamblungen beschieden.“

Bei ihm, der gewöhnlich auch Rentmeister ist, laufen die Abgaben der Untertanen ein.

Seine Buchführung wird aber auf den ausländischen Kanzleien der Herrschaften genau geprüft und nicht immer in allem gutgeheissen.

Unter ihm stehen: der Rentmeister, sofern der Amtmann das Amt nicht selbst bekleidet, der Verwalter des Schlosses, der Schloßmeier, der herrschaftliche Bote, der oder auch die Forstbeamten, der Henker, der in Differdingen hauste. Der Amtmannsberuf war nicht immer gefahrlos, wie Nik. Dalscheidt erfahren mußte, als er, Ende des XVI. Jahrhunderts, die Hoheitsrechte seiner Herrschaft gegen die Mitherren verteidigte. Karl von Daun, Herr von Sassenheim, einer der Gemeiner, verfolgte ihn in haßerfüllter Weise, verwundete ihn des öftern, nahm ihn sogar gefangen.

Die Untertanen hinwiederum beklagten sich öfter über die Härte und Amtsübergriffe gewisser „Befehlshaber“, die selbst die Schöffen allzusehr ihre Macht fühlen ließen. Es war aber gefährlich genug, dem Amtmann gegenüber aufzubegehren. Wer es wagte, war leicht ein gelieferter Mann.

Seine Einkünfte bezog der Amtmann teils in Geld, teils in Naturalien; für die Kleidung waren ihm eigens sieben Gulden jährlich gesichert.

Hier einige von seinen Amtsgefällen, wenn er, wie das gewöhnlich der Fall war, zugleich das Amt des Rechners versah:

Dieß seind die Amptsgefäll, so einem Bevelchshaber der Herschaft Zolvern zugebüth.

Wan man einen Leibaygen Man von der Leibaygenschaftt abgiebt, so gebürt dem Rentmeister ein par Stiffeln oder Daller.

So eine Mühle oder Hoff in der Herrschafft verlassen wirt, dem Rentmeister ein par Stiffeln oder Daller.

Item gepürth dem Rendtmeister jarlichs von wegen der Scholthesserey zu Zolver 3 malter Korns, so außer dem Zehnden Niederkorn, Oberkorn vndt Schäffelzehndten geliebert werden.

Item so der Herrschafft Zehndten vbergeheth vnd verlassen werden, so setzt man vff jeder malter frucht ungefähr 2 stüber vor Ansatz, welche dem Renthmeister zustehend, vnd so einige hebung geschieht, setzt man als dan aber zwen stüber vff jeder malter, so gebürts demjenigen, so die hebung thut vnd dem Renthmeister, jedem zum halben theill.

Item so der hern wiesen vbergehen vnd verlassen werden, so setzt man vff jeden gulden ein stüber für ansatz, vnd im fahl dieselbige gehöet werden, so geburts demjenigen, so die hebung thut vnd dem Renthmeister jedem zum halben theill.

Item wan mein gnedige hern waldecker haben, nemlich Wafer —, Hannenbusch vnd die Teppen, so hab er Renthmeister darinnen zue eckern (11) Schwein vnd darheneben gebürlichen Weinkauff darnach der Ecker gutt ist.

Item waner m. gn. Hern zu Zonen vnd zu Diefferdinger bann gelegene Waldecker haben vndt verkaufft werden, gepürth dem Renthmeister gepürliche Weinkauff darvon.

Item waner des hern Potten ein gebott oder Pandtschafft thutt, geburt ihme vor seine Belohnung ein halber Batzen vnd dem Rentmeister amtshalber ein Batzen.

Natürlich gehen die vielen Dienstreisen des Amtmannes auf Kosten der Herrschafft.

Daß das Amt einträglich gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß manche Amtmänner vermögende Leute werden. Der Amtmann Johann von Finstingen hat Güter, Nutzungen und Gefäll im Oberkornor Gericht erkaufft. Er schenkt sie 1538 seinem Herrn, Salentin von Isenburg.

Nik. Dalscheid ist in Differdingen sehr begütert.

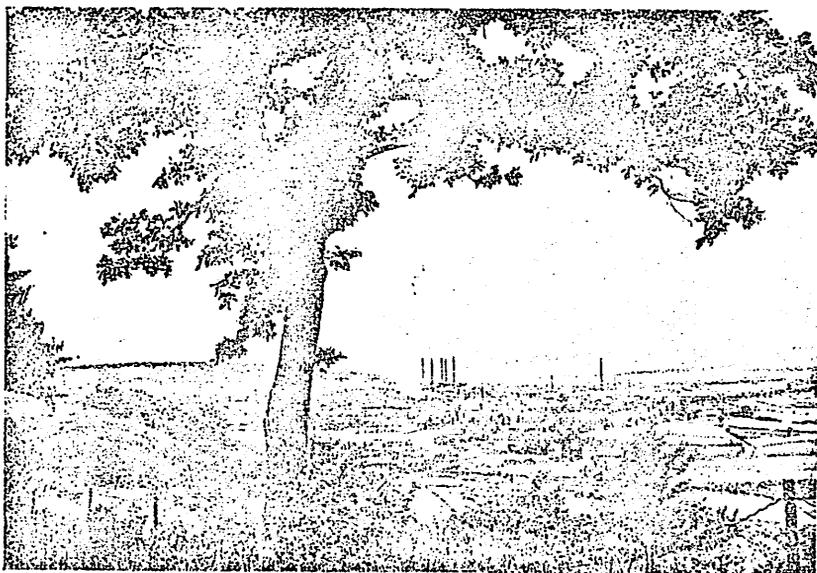
Johannes Gobelinus hat am selben Orte nicht weniger als sieben unbewohnte Häuser mit Bering an sich gebracht.

Mancher Verwalter sucht allzu sehr seinen Vorteil im Amte — er kauft privat Güter; rentieren sie sich nicht, werden sie „der herrschafft aufgehangen“ klagt ein Herr von Differdingen.

Wir geben hier die Namen und die Verwaltungszeit einer Reihe von Amtsleuten der Herrschaft Zolvern und Differdingen an. Es wird auffallen, daß mehrere Beamten zugleich im Amte sind. Das kommt daher, weil zeitweise die zwei verschiedenen Herrschaften besondere Vertreter haben, oder auch, weil ein Oberamtmann, der auswärts residiert, als Amtmann einfachhin angeführt wird.

Johann Saltus, Rentmeister, 1477, 1483,
Johann von Finstingen, Amtmann und Rentmeister,
1499, 1526,
Gerhard Bentzenrodt, Amtmann, 1528,
Sontag Schütz, Rentmeister, 1548—1559,
Nicolas Montplainchamps, Rentmeister, 1559—1570,
Heinrich Huderscheid, Rentmeister, 1570, 1580,
Adam Schütz, Rentmeister, 1588,
Nik. Dalscheidt, Amtmann und Rentmeister, 1590—1632,
Welter Heuderscheid, 1618,
Bernhard Mannebach, 1633,
Corn. Gobelinus, Amtmann und Rentmeister, 1637, 1638,
Jakob Anton, Sultzischer Amtmann, unter Heinrich
Linden, Oberamtmann, 1640,
Johann Feller, Amtmann, 1645,
Joh. Gobelinus, Amtmann und Rentmeister, 1656, 1666,
Peter Beving, Amtmann, 1663,
Jakob Niederkorn, Amtmann, 1673, 1683,
Johann-Thomas Wandernotte, Amtmann, 1679—1693,
C. Nothomb, 1722, 1727,
J. C.-N. Nothomb, 1742, 1747,
D. Lavalle, 1766,
Fr. Henri Hausemer, 1772—1790.





Vues sur Differdange



B. — DIE FREIHEIT DIFFERDINGEN

I. DIE BEFREIUNGSRURKUNDE

Seit undenklichen Zeiten, schreibt Godefroid Kurth, war das Korntal und das Gebiet zwischen Korn und Semois vor allen andern ein Land der Freiheit.

Im XIII. Jahrhundert wetteiferten die Grafen und Herren von Chiny, Bar und Luxemburg, den ihnen untertänigen Städten und Dörfern Freiheitsbriefe auszustellen.

Differdingen allerdings erhielt, wie es scheint, seine Befreiungsurkunde erst 1338.

Weder Original noch Abschrift sind erhalten.

Einzig ein Differdinger Akteninventar aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts meldet uns das für den Ort geschichtliche Datum. „Befreyungsbrieff Herrn Heinrichen Graffen zue Parr (Bar) über die Stadt und Ynwoner zue Diefertingen, de anno 1338.“

Die Befreiung verdankt Differdingen somit seinem damals regierenden Herrn Ludolf, denn nur auf Antrag und im Einverständnis mit dem Herrn des Ortes konnte die Befreiung vom Landesfürsten erklärt werden.

Wie der Graf von Bar, der gerade im Jahre 1338 mit Johann dem Blinden Grenzstreitigkeiten bereinigt hatte, einen Hoheitsakt auf Luxemburger Gebiet setzen konnte, ist nicht leicht zu verstehen. War Differdingen damals etwa barisch? Die Grenze zwischen Luxemburg und Bar lief jedenfalls nicht weit von unserm Orte durch. Aus demselben Jahre 1338 wird ja berichtet, daß den Vertretern Johanns des Blinden und Heinrichs von Bar, die den Grenzstreit schlichten sollten, die Mühle von Niederkerschen, an der Mark zwischen Luxemburg und Bar, als Treffpunkt angewiesen worden.

Unbedingt sicher ist es nicht, daß Differdingen erst 1338 befreit wurde. Bonvalot vermutet für die Befreiung des Ortes das Jahr 1281. Unrecht hat er vielleicht nicht. Denn das oben zitierte Regest mag nur eine Urkunde resümieren, welche die Bestätigung eines frühern Freiheitsbriefes enthält, wie solche oft ausgestellt wurden.

Ist auch in dem gleich wiederzugebenden Dokumente Wilhelms von Differdingen die Wendung, daß die Differdinger „bey alle mynen altfordern der Freyheit genossen“, etwas formelhaft, so ist es doch schwer anzunehmen, daß Wilhelm 1392 von einem Ereignis, das nicht viel méhr als fünfzig Jahre zurückläge, also redet.

Ganz sicher ist die Befreiung des Ortes, wie im Westen des Landes überall nach der loi de Beaumont erfolgt.

1392 hat Wilhelm von Differdingen den Freiheitsbrief der Väter seinem „dorff und freyheit Differdingen“ feierlich vor Zeugen bestätigt und ihn durch das Siegel der Propstei Luxemburg als des obersten Gerichts feierlich garantieren lassen.

Sollte das ein weiteres Zeichen sein, daß die allererste Urkunde verloren gegangen, wie das so häufig vorkam?

Hier das Dokument Wilhelms, das von der Befreiung Differdingens nach der loi de Beaumont redet:

Ich Wilhelm, here tzu Diefferdingen, dun kunt allen den, die diesen brieff sehent odir hurent lesen, also alz myne Burger vnd Burgerßzen wänende in myne Dorff vnd fryeit Differdingen allewege vnd von alders here by alle mynen altforderen vnd ouch by myr bitz an diesen hudigen dach geubet, gehantabet vnd gebreucht hant an rechter vbdonge vnd guder gewonheit alle der fryheit, gewonlicheit vnd vbdonge, myt allen den Rechten vnd her nachkommende vbdonge, alz die Burgeren vnd die Burgerßzen, wanende in der fryheit tzu Beaumont in Argone, gelicher wys vnd in alle der maissen alz die vourg. Burger vnd Burgerßzen ire Rechte vnd gewonheit vbent, hantabet vnd haldent in allen sachen, nussnyt vsgenommen. So han ich Wilhelm vourg., angesehen gunste fruntschafft vnd sunderlichen dienst, den myr die vourg, myne Burgeren vnd Burgerßzen geton hant vnd noch in tzukunftigen ziden myr, mynen gerben vnd nakommen dun sullent vnd muge(n)t, darumb so han ich vur mich, alle myne gerben vnd nakommen, myt wol bedachtem mude vnd myt rechtem vurraide, den ich dar uff gehabet han, allen mynen vourg. Burgeren vnd Burgerßzen in der fryheit von Diefferdyngen, hin (= ihnen), allen iren gerben vnd nakommen wanafftich in der vourg, fryheit von Diefferdingen alle ire frvheit, hercommen vnd gewonheit, wie vourg. ist, confirmeirt, ratificiert vnd bestediget, erfflich vnd imerme vnd myt krafft diz brieffs confirmeern, ratificiern vnd bestedigen in alle der maissen, wie vur vnd nach in diesem brieff geschreven steit; vnd dez tzu Ourkonde vnd rechter

stedicheit so han ich wilhelm vurg. mynen eygen ingesigel an diesen brieff dun hangen, mich. myne gerben vnd nakommen tzu betzugen vnd tzu besagen aller vourg. sachen; vnd noch tzu merrer stedicheit, want ich wilhelm vourg. die egen. fryheit vnd dorff tzu Diefferdyngen uffgedragen vnd in hant gegeben han herrn Arnoltz, here tzu Berwart vnd Daumprobst tzu Trieren, myme lieben herrn vnd neben vnd herrn Wynnemar van Gymnich, here tzu Dudelingen vnd tzu Berpurg, myme lieben neben, so han ich die vourg. zwen geheischen vnd gebeden, das sy ir beyder ingesigel by daz myn. an diesen brieff hant dun hangen vnd iren guten willen vnd virhenckenisse tzu allen vurg. sachen vur sich, ire gerben vnd nakommen han gedon. Dez wyr Arnolt vnd Wynnemar vourg. vns gentzlichen erkennen, das wyr vnser beyder ingesigel by wilhelms vnsers neben ingesigel an diesen brieff han dun hangen, vns, vnser gerben vnd nakommen tzu betzugen vnd tzu besagen aller vourg. sagen. Nach tzu merer stedicheit. so han wyr Wilhelm. Arnold vnd Wynnemar vourg. gebeden vnd biden den erberen man Johan von Ourley, probst tzu Luxemburg tzu der tzyt. das er der probstie ingesigel von Luccemburg by die vnser hait doin hangen in diesen gewerdvgen brieff, vns alle. vns gerben vnd nakommen tzu betzugen vnd tzu betwingen. alz eyne obirste gerichte. alle vourg. punt vnd artickel vnd icklich besonder, vaste, stede vnd anuerbruchelich tzu halden. wie vor vnd nach geschreven steit. Des ich Johan vourg. mich erkennen. das ich vmb beden willen Wilhelms. herrn Arnolts vnd ouch herrn Wynnemars vourg. der probstie ingesigel van Luccemburg by die ire in diesen brieff han dun hangen, sy, alle ire gerben vnd nakommen tzu betzugen vnd tzu besagen aller sachen wie vor vnd nach geschreven steit. Der geben wart in dem Jaire vnsers herrn Drutzenhundert vnd zwey vnd nuntzich Jair. dez dritten dag in dem maynde, den man nenet tzu latinen Junius.

Durch ihren Freiheitsbrief werden die Differdinger aus Leib-eigenen freie Bürger, die nicht mehr an die Scholle gebunden, „ihren freien Zug haben“. Das Haus, das der einzelne bewohnt, den Boden, den er bebaut, erhält er am Tage der Befreiung vom Herrn als freies Eigentum, das er nach Belieben veräußern kann, ohne irgendwelche Verkaufstaxe. Dafür leistet er ein jährliches, genau bestimmtes Entgelt.

Der „Freiheit“ selbst, d. i. der Gemeinde, überläßt der Herr einen größeren Komplex an Bau-, Rod-, Weideland und Wald; ein großer Teil des Herrenbesitzes wird bei der Befreiung Gemeindeeigentum.

Die freien Bürger haben nun auch gewisse politische Rechte. Waren bisher Meier und Schöffen ausschließlich Beamte der Herrschaft gewesen, von dieser gesetzt und beeidigt, so erhalten nach der loi de Beaumont die Bürger das Recht, diese Behörden selbst zu wählen und durch sie sich zu verwalten.

II. MEIER UND SCHEFFEN

Meier und Schöffen wurden in Differdingen, „vermög behömeschen Rechtes“, alljährlich am Pfingstfeste erneuert. Der Wahlmodus war nicht derselbe an allen Orten, die nach diesem Rechte regiert wurden. In Differdingen wählte die Gemeinde die Behörden nicht direkt. Vier Wahlmänner wurden von der Gemeinde erkoren; diese wählten dann Meier und Schöffen. Die Erkorenen wurden durch die Gemeinde beeidigt. Ebenso, und am gleichen Tage, wurde auch der Gerichtsbote bezeichnet.

Die ersten uns bekannten Meier und Schöffen werden 1388 in einer Verkaufsurkunde erwähnt. Es waren: „Meiger Mathis van Differdingin, hanne Wever, heynrich bonte, Niclaus Crois-hennekinsun, Jaikel symonesun, henne goibelkinsun, vnde nyclus van kersin (Kerschen), alle scheffen vnd gerichte in der vrieide zu Differdingen.“

Das Kollegium bestand aber nicht nur aus diesen sieben Personen. Der Verkäufer „henrich van Wykeringen“ wird auch als „scheffen mit uns“ bezeichnet. Differdingen hatte also einen Meier und sieben Schöffen, was das Dorf schon als bedeutendere Ortschaft erscheinen läßt, da in kleineren Ansiedlungen die Schöffenzahl niedriger war.

Am Orte gab es auch einen Untermeier, d. h. einen Stellvertreter des Meiers; im XVII. Jahrhundert wird dieser öfters erwähnt.

Mancherorts hielt man sich nicht zu streng an den jährlichen Wechsel des Meiers, wie er nach Böhmerrecht vor sich gehen sollte. In unserer Freiheit läßt sich in einigen Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts feststellen, daß jedes Jahr ein neuer Meier amtet. Der abgetretene kehrt später nur als Untermeier zurück. Ein Beweis, daß im Dorfe die Auswahl an Verwaltungsbehörden groß genug war.

Merkwürdig mutet an, daß in einem Prozeß von 1615 die Differdinginger erklären, daß sie das Recht haben, einen Meier und

zwei Schöffen zu setzen. Es geht daraus nicht etwa hervor, daß tatsächlich nur drei Personen die Verwaltung geführt hätten.

Offenbar sind im Laufe der Zeiten die alten Privilegien beschnitten worden, so zwar, daß die Herrschaft, resp. der Amtmann, sich das Ernennungsrecht der Majorität der Schöffen angeeignet haben. Da das kaum von Anfang an so gehandhabt wurde, geschah die Aenderung sicher nicht ohne Widerspruch der Gemeinde.

Meier und Schöffen verwalteten die Gemeinde, übten gewisse polizeiliche Befugnisse aus, sie waren das Gericht des Ortes.

Sie hatten die Rechte der Gemeinde, aber auch die der Herren wahrzunehmen.

Gewisse Herrenrenten, wie Bürgerrente, Wiesenrente, Weinrecht, Hofbußen trieben sie ein und lieferten sie an die herrschaftlichen Beamten ab.

Am Gerichtskreuz gaben sie ihre Verordnungen bekannt. Dieses Kreuz, auch Böhmerkreuz genannt, war das Zeichen der „Freiheit“. Es stand in Differdingen bis zur französischen Revolution. Nach Mitteilung des Freiherrn Gabriel von Zolver an Herrn Würth-Paquet hatte das Kreuz die Form einer Pyramide. Vierzig Fuß hoch ragte es empor; zwölf Stufen führten dazu hinauf. Es stand neben dem neuen Schulgebäude (1842). Imhoef, Kommissar der französischen Republik, der 1794 in Niederkerschen residierte, ließ es umlegen. Der Sockel war noch 1842 zu sehen.

Als Gerichtsbehörden verrichteten Meier und Schöffen Grund- und bürgerliche Sachen. „Sie durften aber ohne Erlaubnis der gnedigen herschafft oder dero Amptleuth kein Urtheil eröffnen, in massen, das sie schuldigh, im abwesens derselber herschafft vnd amptleuth ahn die Schlosspfort zu erscheinen und den Ringh anzurüren, vohr ein zeichen, daß sie urlaub geheischen haben, vrtheill auszulassen.“

Die Mittelgerichtsbarkeit üben sie, im XVII. Jahrhundert wenigstens, nicht immer aus. Aus Prozeßakten des Jahres 1615 und aus Beschwerden des XVIII. Jahrhunderts erhellt jedoch, daß es ursprünglich anders gewesen sein muß. Im Jahre 1615 behaupten Meier und Schöffen: „qu'ils ont pouvoir d'exercer jurisdiction sur toutes matières civiles foncières, dommaiges, mesmes d'injures et ce, a l'exclusion des seigneurs d'illecques, leurs officiers et haulte justice de Soleuvre, voires, que plus est,

ont lesdits de la justice de Differdange de tout temps eu pouvoir d'apprehender les delinquans et malfaiteurs, les detenir en leur garde l'espace de vingt-quatre heures et en après les livrer es mains et garde de ceulx de la haulte justice dudit Soleuvre, pour y estre procedé selon raison; et de quoy ils peuvent montrer exemples estre advenuz, passé vingt ans et non plus. En tel usance et exercice de jurisdiction personne ne deust avoir inquieté lesdits de la justice de Tiefferdenges... L'officier dudit lieu, Nicolas Dalscheidt auroit avec le temps enjambé sur leurs dits droictz et, depuis peu de temps, s'attribué l'exercice. A quoy les remoustrans, tant pour l'injure des guerres dernières comme frontiers n'auroient sy pres regardé, sy bien qu'à la fin ledit officier, gagnant le ban sur eulx, auroit voulu les regler et astreindre de venir pour appel pardevant lui, lorsqu'ils ont conçu une sentence entre particuliers, en matieres concernant leur jurisdiction, pour de lui attendre un arbitrage, soulz umbre que les seigneurs dudit lieu ont la premiere audience entre leurs sujets avant d'entrer en droict."

Diese Angaben zeigen, daß das Ortsgericht in Differdingen vor Dalscheidts Amtszeit auch Mittelgerichtsbarkeit ausgeübt.

Es könnte scheinen, als ob die Differdinger hier der Herrschaft das Recht des Erstgehörs (droit de première audience) streitig machen wollten. In vielen Ortschaften des Landes stand damals dieses Recht der Herrschaft zu. Die Untertanen konnten, ehe vor dem Ortsgericht das Urteil gefällt wurde, verlangen, vor dem Amtmann ihre Sache „in der Güete entscheiden zu lassen“, was ihnen oft große Prozeßkosten ersparte.

Dieses Recht hat man aber in Differdingen immer anerkannt. „Es ist alter brauch vnd herkommen, daß man keine sache, wie die auch geschaffen, vor die Ambleuthe in das Schloss tragen solle noch konne, man habe die denn zuvorderst ime hoff anbracht, bey peen zweyer goldtgulden buoss, eyner dem hern, der ander aber der gemeynen, die hohe criminalia vnd leibsträffige sachen edoch außgenommen.“

Der Amtmann wollte, so will uns scheinen, diesen Brauch dahin ausdehnen, daß das Gericht nach seinem Spruche, das Urteil ihm vorlegen müsse, das er dann revidieren könne. Das ist offenbar etwas anders als das Recht des Erstgehörs.

Schöffen, die nach dem Dafürhalten des Amtmannes in der Ausübung ihres Richteramtes die Rechte der Herrschaft nicht beachten, werden suspendiert.

Das Ortsgericht seinerseits, das vermeint, der Amtmann habe ich „mit beystandt der Hochgerichtsscheffen der hobsachen vndernehmen, die allein das grundgericht angehen, protestieren dagegen „eigenpersönlich“ bei der Herrschaft.“

In Zweifelsfällen holten sich die Differdinger Schöffen Rat und Urteil bei ihrem Oberhof (chef de sens), dem Gerichte von Mussy (Mützig).

Das Differdinger Gericht selbst war Oberhof für das von Beles.

Das Hochgericht Zolver holte Urteil beim Stadtgericht von Luxemburg; es war Oberhof für alle „zum Schloß Zolvern mit Leibeigenschaft angehörigen Dörfer“.

Da hier von der Rechtsprechung die Rede ist, erwähnen wir einige Gerichtsbußen, die vom Hochgericht Zolver, das ja auch für Differdingen zuständig war, verhängt wurden.

Der Einbrecher wird „fustigiert“ — „mit ruthen gestrichen“ — und in schwereren Fällen aus der Herrschaft verbannt.

Auf „verdächtigem Ehebruch stehen sechzig Gulden Strafe, von denen 25 der Kirche, die übrigen der Herrschaft zufallen.

Wer jemanden falschen Zeugen schilt, verfällt einer Buße von 3 Gulden, ebenso, wer die Schwiegereltern mit „wort und werck hochlich injuriert“.

Den Nebenmenschen Zauberer heißen, wird mit 6 Goldgulden gebüßt.

Zauber selber bringt den Tod und Konfiskation der Güter. 1526 wird vor dem Hochgericht ein Hexenprozeß geführt. In den Jahren 1589—91 kommen mehr vor, drei betreffen Leute aus Differdingen.

Derjenige, der trotz der Tortur „unbekentlich pleibt“, wird nicht verurteilt. 1632 gab es vor dem Hochgericht Zolver einen solchen Fall. Da der Angeklagte aber anderer Vergehen geständig war, der ihn die Offizianten beklagten, wurde er zur Fustigation und Verbannung auf 5 Jahre verurteilt, zu den Prozeßkosten und zur Konfiskation der Hälfte seines Besitzes.

Am 25. Juni 1591 kam es vor, daß ein beherzter Mann, es war allerdings der Schloßherr von Sassenheim, Karl von Daun, die Hinrichtung einer „Hexe“ verhindern wollte. Dreimal suchte er auf dem Hochgericht, den „Kreis der Wächter zu durch-

brechen“, die Unglückliche zu befreien. Er behauptete, daß sie unschuldig sei und daß man ihr unrecht tue. Es war alles umsonst; aber der Vorgang zeigt doch, daß in der Differdinger Gegend nicht alle vom Hexenwahn erfaßt waren.

Wer die Rechte der Herrschaft zu schmälern versucht und den höchsten Beamten sich widersetzt, kann außer der Geldstrafe dazu verurteilt werden, öffentliche Abbitte in der Pfarrkirche zu leisten. So fordert Dalscheidt 1613, daß die Differdinger Schöffen, die mit Verachtung des Erstgehörsrechtes der Herrschaft zum Oberhof nach Mussy wollten, vom Hochgericht verurteilt werden: „wegen geüpter temeritet vnd verachtungh Ihrer guediger hern vnd dero gebötter, vff einen sondagh in der pfahrkirchen zu Oberkorn vor menniglichen anderen zum exempel, vff blößen Knehen sitzendt, mit entdecktem Haupt vnd zusammengelegten henden, ehrstlich Gott den Allmechtigen vnd darnach Ihre guedige herschafft vmb verzichnus, vnd nachlaß ermelter Iniurien bitten müßten.“

Das Schöffenamnt brachte seinen Inhabern außer der Ehre manche geldliche Vorteile. Von der Bürgerrente waren die Schöffen frei. Ein Drittel der Hofgerichtsbußen stand ihnen zu. Sie hatten ein Recht auf besondere Sporteln, wenn sie zum Oberhof nach Mussy mußten.

Einer von ihnen war *Weinseher* oder Weinrichter. „Zu Dief-ferlingen wirt vff Pfingsten ein Scheffen von der gemein vnd ein gemeins Man durch den Scheffen ernent vnd beeydiget vor weinscher desselbigen Jahrs, die wein die verzapt werden zu taxiren vnd zu sehen, vnd haben vonn jedem Faß, es seye groß oder klein, ein maß weins.“

Das Maß war Böhmermaß. Denn in Differdingen wie auch in den zwei freien Dörfern Ober- und Niederkorn wurde nicht nur Böhmerrecht „gebraucht und in Uebung gehalten“ sondern auch Böhmerelle, Böhmermaß und Gewicht.

III. ABGABEN

Nach seiner Befreiung war Differdingen aller Frondienste enthoben. Es fand sich dadurch in Vorzugsstellung andern Ortschaften gegenüber, auch solchen, die unter dem Regime der *loi de Beaumont* lebten. Ober- und Niederkorn beispielsweise waren auch frei, hatten aber immer noch mit gewissen Fronen zu dienen.

Die Differdinger mußten dem Herrn für die den einzelnen überlassenen Häuser und Gärten die *Bürgerrente* entrichten, für die Wiesen die *Wiesenrente*. „Von den Erbschafften zu Diefferdingen, seindt meier vnd gericht daselbst schuldig, jahrs zu heben vnd zu liehern in dreien stegen (Malen), nemlich zu St. Johans-tag, Remeigy (Remigii) vnd zu Weinachten, *zwoelff* Gulden, welche man nennet bürgerrenth.“ In dieser Summe sind aber die Wiesenrenten miteinbegriffen. Von den 12 Gulden wurde die Rente für die Güter abgerechnet, welche die Herrschaft von Bürgern erkaufte hatte. Tatsächlich wurden jährlich c. 11 Gulden abgeliefert. In der Zeit um 1766 ist diese Abgabe so geregelt, daß die Bürger von jedem Morgen Garten und Wiesen 1 Stüber schulden, den das Gericht erhebt. Dieses selbst hat an die Herrschaft die Summe von 10 Reichstalern, 2 Schilling abzugeben. Der Rest verbleibt dem Gerichte.

Von den Aeckern wurde die *Ackerrente* (*droit de terrage*) entrichtet, daneben der *große Zehnte*, in Differdingen der „Saffelzehnde“ genannt. Für beide Renten zusammen liefern die Bürger — für Bauland — von 15 Garben 2, für Rodland von 10 Garben eine, das Gemeindeland schuldete denselben Tribut. Die Ackerrente wurde weder von der Herrschaft noch von der Gemeinde direkt erhoben. Der Zehnte wurde jährlich „an der kerzen verpachtet“. Der Pächter lieferte der Herrschaft ein bestimmtes Quantum Korn und Hafer.

In den *kleinen Zehnten* von Differdingen teilten sich der Pfarrer, das Kloster Differdingen und die Herrschaft.

„Im kleinen Zehenden ahn werk, flachs, rab- vnd oelsamen hat der pastor zu Oberkor die dritte theil, das kloster daselbsten zu Diefferdingen die zwo theillen (2/3).

Item daselbsten ahn anderen kleinen zehenden — außerhalb dem Kreytz — : an füllen, ferkellen, gents, hannen, kelber, lemmer vndt woll haben die Hochgerichtsherren zwo dritte theillen, außer dem andern dritte theil hat der pastor eine dritte theil, das ander bekommt das Closter Differdingen — binnent dem Kreytz haben die Hochherrn allein.“ — Dazu ist zu bemerken, daß nicht jedes zehnte Füllen dem Herrn verfällt. 1670 erklären die Differdinger ausdrücklich, daß von jedem Füllen dem Herrn drei Eier gebühren. —

Nach den Bestimmungen des Böhmerrechts hat die Herrschaft eine *Bannmühle*. „Die Mahlmühle zu Diefferdingen lag außerhalb des Dorfes „ahn langem Schloßgartt. Sie hatt einen Lauff mit einem obligschlagh, mit keiner sonderlicher wohnung

versehen. Es sind die Inwohner zu Diefferdingen vnd Oberkorn zu dieser Muellen gebannet; wollen kein ander dienst geständig sein, dan das bauwholtz und die Mühlenstein von 2 Meilen wegs herobeyzuführen“ — im Falle die Mühle repariert wurde.

Diese wurde auf ein Ziel von 9 Jahren verpachtet „vermitz jarlichs davon zu geben: 8 Herrengulden, 16 Malter Korn, 8 Cappunen, 8 behmermaß ohlichs, ein pfondt gewürtz vnd ein mühlenschwein“. Wieviel der Müller als Abgabe von den Untertanen nehmen durfte, wird nirgends erwähnt.

Das Kloster brauchte sein Getreide nicht auf der Bannmühle mahlen zu lassen. Es hatte seine eigene Mühle, die ursprünglich Bannmühle war und dies auch hätte bleiben müssen. Alexander von Zolver hatte nämlich der Abtei die Bannmühle testamentarisch überwiesen. Die ersten Erben des Stifters hatten feierlich versprochen, ihre Untertanen niemals von deren Benutzung abzuhalten. Die nachfolgenden Herren haben sich daran nicht gehalten, obschon das Recht der Abtei unzweideutig in den Akten festgelegt war. „Le moulin ne sert plus“, klagen 1688 und 1693 die Schwestern, „par l'usurpation des Seigneurs du lieu et la négligence des religieuses du passé qui ont permis auxdits seigneurs de bastir un moulin au-dessous du village qu'ils font passer pour banal, empeschans par force et par chicane tous les sujets de venir moudre dans celui-cy (d. i. die Klostermühle).“

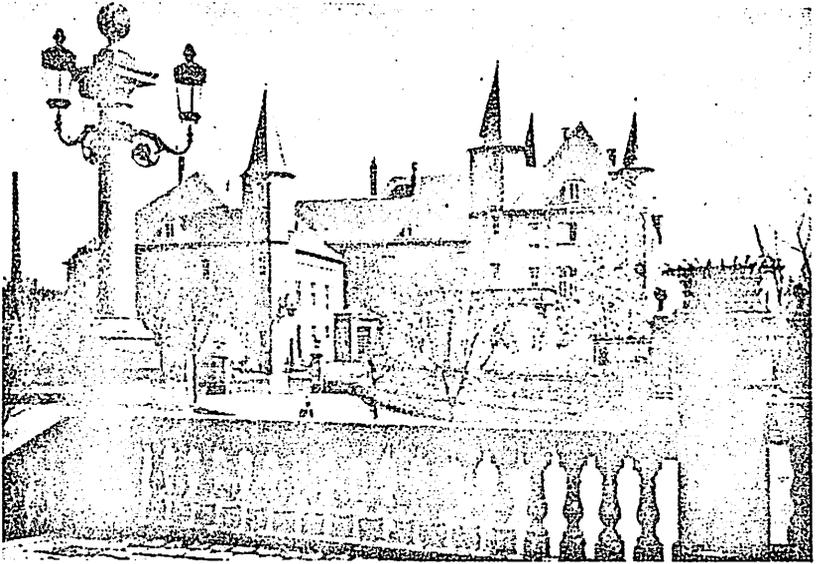
Aehnliches hat sich auch mit dem *Bannofen* zugetragen. Alexander hatte diesen ebenfalls dem Kloster vermacht. Die Herrschaft hat niemals irgendwelche Einkünfte davon bezogen. In den erhaltenen Klosterakten wird er nicht erwähnt. Die Differdinger haben sich wohl von dieser Abgabe freigemacht, ohne daß die Herrschaft für die Rechte der Abtei eingetreten wäre. Oder hat man die Schwestern für ihren Verzicht anderswie entschädigt?

An *Weinrecht* (droit d'abrocage) bezogen die Differdinger Herren in der Freiheit soviel wie der Weinrichter: „ein maß von jedem faß, oder das gelt dafür, wie der wein jeder zeit verkauft vnd verzapt wird.“

Der neu aufzunehmende Bürger entrichtete der Herrschaft einen Stüber als „droit d'entrée“.

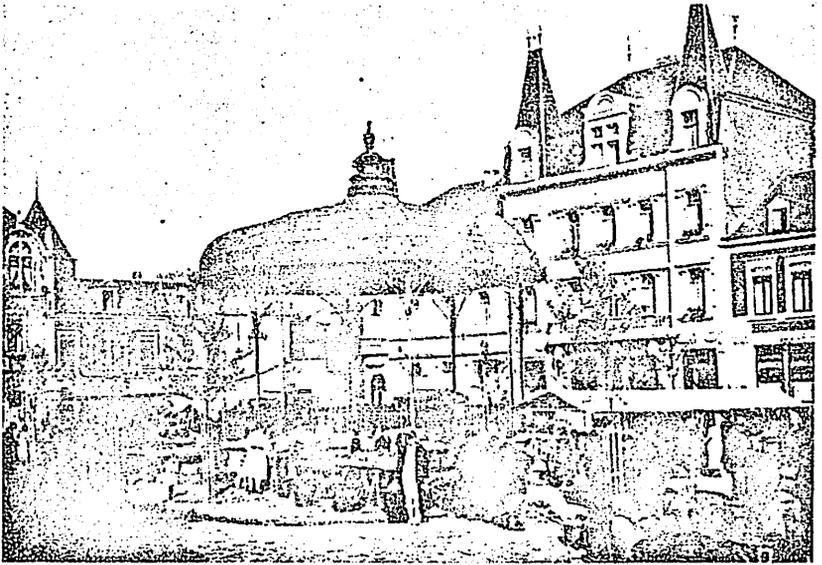
Auch für den Erstgehörspruch war eine kleine Taxe zu zahlen.

Vergleicht man die Abgaben von Differdingen, die im ganzen den Bestimmungen des Böhmerrechts entsprechen, mit denen anderer freier Dörfer und Städte, so wird man sagen müssen, daß Differdingen weniger belastet war als manche von diesen.



Differdange

Le Grand Casino



Differdange

Place du Marché

IV. DER FREIHEITSSINN DER DIFFERDINGER

Ihre Privilegien verteidigte die Gemeinde mit der letzten Energie gegen wirkliche und vermeintliche Uebergriffe der Amtleute — und konnten diese schroff werden, mancher Schöffe der „Freiheit“ blieb an derber Offenheit nicht hinter ihnen zurück.

Beim Wechsel der Herrschaften sicherten sich die Bürger ihre Freiheiten. Bei der Huldigung an die Metternich haben sie es nachdrücklichst getan.

Als nach dem Tode Annas von Isenburg neuen Herren das Regiment zufiel, setzten sich die Differdinger gleich in Verteidigungsstellung. Zwei von ihnen, Jean Estes und Vinand Meyer, reisten — wohl als Deputierte des Ortes — nach Beaumont, um an der Quelle des Böhmerrechtes genaue Aufklärung über verschiedene Artikel sich zu holen. Der Auszug aus der loi de Beaumont, den ihnen am 23. Dezember 1581 Jean Poteire, maire et administrateur de justice de la ville de Beaumont en Argonne, sowie die Schöffen Jean Gasselaer, Jean Guyard und Jean Nicolas in die Heimat mitgeben, läßt erkennen, was die Differdinger wollten, und was in ihrer „Freiheit“ vorging.

Die Bestimmungen des Böhmerrechtes über Bannofen und Bannmühle stehen in der Kopie an erster Stelle. Das Privileg der Bürger, ihre Güter frei und ohne Verkaufsteuer zu veräußern, wird erwähnt, ebenso das Recht der Gemeinde, am Wahltage der Schöffen „vnder sich zu beschließen vnd zu accordieren, solliche Ordnung vnd Policy zu machen, als sie zur vnderhaltung vnd conversation irer gerechtigkeit, güter vnd aisementsgut duncken werde“. Es wird Aufschluß gegeben über die Bußen für Verbalinjurien und Körperverletzung. Hervorgehoben ist, daß die Bürger nur vom Richter ihres Ortes abgeurteilt werden dürfen.

Man sieht, Differdingen will sich beim Herrenwechsel gegen jede freiheitsbeschränkende Neuerung schützen. Darum will es sich klar sein über die Rechte, die ihm das unverfälschte Böhmerrecht garantiert.

Der langwierige Prozeß, den die Schöffen 1613 gegen den Amtmann Dalscheid beginnen, soll Schmälierung der Ortsfreiheiten verhindern.

In der Mitte des XVIII. Jahrhunderts (1766) steht die Gemeinde wiederum „für ihre Gerechtigkeit lange Jahre im Prozeß.“

V. DER GEMEINDEBESITZ

Der Gemeindebesitz des Dorfes ist nicht unbedeutend. Etwas über 22 Morgen Bauland, 108 Morgen Rodland, $\frac{3}{4}$ Morgen Gärten, über 23 Morgen Wiesen nennt die Gemeinde ihr eigen. Sie besitzt 7 Morgen Wälder, die alle 30 Jahre gehauen werden, daneben 447 Morgen Hecken, „worin auch einige Kielen und Bauholz“, aus denen jedem der 107 Gemeiner jährlich 200 Faschinen zustehen. An Weiden hat die „Freiheit“ 24 Morgen, an Heide und Moorland 22 Morgen.

Nach Abzug aller Lasten, die auf diesem, 2569 Reichstaler geschätzten Besitz ruhen, bleibt davon ein Jahresertrag von 101 Reichstalern.

Unter Maria-Theresia begann in verschiedenen Provinzen der Niederlande die Aufteilung der Gemeindeländereien.

Die Regierung förderte diese Bewegung, um intensivere Urbarmachung und Verbesserung des Bodens zu erreichen.

In unserm Lande erbaten sich etwa 100 Ortschaften die Erlaubnis zur Aufteilung des Dorfbesitzes.

Differdingen tat es im Jahre 1785.

Durch Dekret vom 22. Februar 1786 wurde die Teilung gestattet. Nicht ortsansässige Eigentümer waren davon ausgeschlossen, deren Pächtern aber kam sie zugute. Alle Hausvorsteher, auch die Witwen und Eingeheteten, erhielten ihre Parzellen, die letztern aber nur, wenn sie besondern Haushalt führten „en leur pain, feu et draps“. Solche, die sich erst nach Bekanntmachung des Dekretes von den Schwiegereltern absonderten, wurden nicht berücksichtigt. Arme Witwen, die nie Abgaben hatten entrichten können, waren so zu behandeln wie die übrigen Gemeiner. Pfarrer und Pfarrei sollten leer ausgehen. Die neuen Eigentümer waren gehalten innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Teilung ab, die Ländereien urbar zu machen und sie dann ständig zu bebauen, sollten diese nicht an die Gemeinde zurückfallen. Sechs Jahre durften die Parzellen weder verkauft noch verschenkt werden. Das Land, das erstmals beackert wurde, blieb 30 Jahre lang frei von Abgaben, weitere 30 Jahre hindurch zinste es nur die Hälfte.

Christoph Anton d'Arnould wurde in Differdingen mit der Teilung beauftragt. 192 Morgen waren auf 138 Gemeiner zu verteilen. D'Arnould ließ erst — im Einverständnis mit der

Gemeinde — ein Netz von Feldwegen anlegen. Dann nahm der vereidigte Notar und Landmesser K. Ferd. Vesque die Parzellierung vor. Die Ländereien wurden in 8 Klassen eingeteilt; in jeder Klasse gab es 138 Parzellen. Am 29. April und an den folgenden Tagen erhielten die einzelnen Bürger je 8 davon durch das Los zugewiesen.

Im Jahre 1792 erkundigte sich die Regierung bei den Gemeinden über die Vorteile, welche die Teilung der Landwirtschaft gebracht. Nicht überall war man mit dem Resultat zufrieden.

In Differdingen jedoch erklärten, am 31. März 1792, Meier und Schöffen und gemeine Inwohner, „daß ihre gemeine theilung dem gemeinen Wesen um so nützlicher sei, als die vertheilte Güter der Gemeinde durch der Partikularen Fleiß und Tauchung wenigstens sechs mal mehr nutzen bringe als vor der theilung, vnd daß das Dorf halbscheidlich von den vertheilten Gütern leben könne.“

VI. DIE BEVÖLKERUNG: Zahl - Beschäftigung

Ueber die Bevölkerungszahl von Differdingen sich ein genaues Bild zu machen, ist, wie überall, recht schwer. Die Anzahl der Feuerstätten, die in den Dénombrements des feux festgestellt wird, drückt eigentlich nur die Steuerfähigkeit des Ortes aus, nicht die Höhe der Bevölkerung. Einzig den Wohlstand des Ortes kann man daran ablesen.

Nach den überlieferten Zahlen der Herde war Differdingen in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wohlhabender als in der Zeit von 1550—1700.

1473 schätzt man für das Dorf 61 Feuerstätten, 1495 — 30, 1501 — 24, 1526 — 2, (die Ursache dieses vorübergehenden Rückganges wird weiter unten festgestellt), 1530 — 20, 1531 — 29, 1537 — 19, 1540 — 48 (wirkliche Haushalte), 1554 — 5, 1605 — 7, 1611 — 10 (wirkliche Haushalte: 71), 1624 — 10, 1656 — 18 (wirkliche Haushalte), 1659 — 6, 1670 — c. 44 wirkliche Haushalte, 1692 — 8, 1747 — 20.

Im XVII. Jahrhundert zählte der Ort bis in den dreißigjährigen Krieg hinein, c. 450 Einwohner. Bei der Zählung der Feuerstätten wird 1656 erklärt, daß das Dorf früher 76 Hausvor-

steher gehabt, und 1670 geben die Untertanen der Metternichhälfte, die noch 22 Hausvorsteher sind, an, daß „in friedenszeiten an gedachter seiten 37 sesshafter hausstätt gewesen“. Für das ganze Dorf ergäbe das annähernd die 1656 für die frühern Zeiten angegebene Zahl. Rechnet man 6 Personen auf den Haushalt, so hat man $74 \times 6 = 444$ Einwohner.

Im XVIII. Jahrhundert nimmt die Bevölkerung etwas zu. 1745 zählt man bei einer Gemeindeversammlung 92 Bürger.

1786 soll Differdingen, nach Angabe eines herrschaftlichen Beamten, 1030 Bewohner gehabt haben. Es ist das aber kaum glaublich, da bei der Volkszählung von 1796 für die ganze Gemeinde Differdingen nur 696 angegeben werden. Diese Zahl ist allerdings auch nicht genau, da man 1796 ziemlich summarisch vorging.

Was die Zusammensetzung der Bevölkerung betrifft, so kann man schon für das XVII. Jahrhundert feststellen, dass sich relativ viel fremdes Element unter die Einheimischen mischt.

1670 sind von den 22 Metternicher Untertanen vier Ausländer: 2 Lothringer, 1 Franzose aus Amiens und ein Italienisch-Schweizer aus Locarno: Jean Martino, Steinmetz. Wie vollständig die Einbürgerung sich vollzieht, zeigt, daß Martino, der 1662 als 27jähriger zugewandert, im Jahre 1688 als Schöffe der Freiheit Differdingen fungiert.

Die Bevölkerung setzt sich zum größten Teil zusammen aus Handwerkern und Arbeitern. Bauern lebten, nach den Angaben von 1785, nur 15 am Orte. Dazu kommen die nicht sehr zahlreichen herrschaftlichen Beamten.

1611 wohnten in Differdingen:

Peltzer Niclaus,
Borges Adam,
Müllers Thoenus,
Schu Glaude,
Theis Schoumacher,
Philippen Henrich,
Vnsch Niles,
Feller Schoumacher,
Mullers Peter,
Thielen Blesius,
Weynand Leyendcker,
Jacob Glaude,
Wolffs Arrendt,

Frazen Johan,
Muller Marc,
Mompers henrich,
Choentges Feller,
Schu Jean,
Bernard Geuse,
Adam Steinmetz,
Peter Claesges Jean,
Baltus Weynand,
Thomas henrich,
Frantz Arrent,
Kleiner Jean,
Heurberts Claesgen,

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| Bernard Weynand, | Dolen Peter, |
| Bernard Theis, | Vebeu hans, |
| Risch Jacob, | Marie veuve de Borens |
| Chontges Peter, | Merten, |
| Weyer Jean, | Steffens Stoffel, |
| Johan Neuwburger, | Johan Reingrave, herdier, |
| Steffens Mattheis, | Jean Schneider, |
| Michel Kueffer, | Schmidt Claus, |
| Schneyder Weynand, | Seuren Jean feller, |
| Weysgerber Jean, | henrich Weisgerber, |
| Niclaus Claus, | Balthus Jean, |
| Henrich Schreyner, | Welther Heuderscheid, |
| Jacob Michel, | Soerens Thielman. |
| Schrabaltges Jean, | Elsa, veuve de Wageners |
| Muller Sondach, | kirst, |
| Arendt Schmidt, | Catherine, veuve de Thiel- |
| Thielen Bernard, | man, |
| Seuren hans Michel, | helena, veuve de Georgen |
| Burgens Peter, | fredrich, |
| Clutgen, Sergeant, | Wilhelm Wiltshütz. |
| Niclaus Dalscheid, | Catherine, veuve de Frantz, |
| henrich Bernard, | Schneider Dietgen, |
| Barbe, veuve de Muller | Tabellierers feller, |
| Frantz, | Kettges, feller, |
| Blesius Weber, | Margaritte, veuve de Bo- |
| Liesen Peter, | rens Claus, |
| Catherine, veuve de fran- | Maria veuve de Peter Car- |
| zen Bernard, | les, |
| Schwidel Jean, | Schweinfantz, Porcier. |

Ein Teil der Bevölkerung fand Beschäftigung im Graben von Eisenerz. Nach Herrn de Premorel, der um 1842 im Dorfe wohnte, soll es schon in älterer Zeit auf Differdinger Gebiet kleinere Schmelzöfen gegeben haben. Schlackenhaufen, an den verschiedensten Punkten des Bannes bezeichnen nach ihm die einstigen Standorte dieser frühern Eisenhütten.

Im XVII. Jahrhundert wurde jedenfalls Erz gegraben für die von Meister Gabriel Bernard 1630 errichtete „Schmiede“ in La-sauvage.

Für 1656 ist urkundlich bezeugt, daß Erz gefördert wurde: „au lieu dit Peilerstock — où l'on tire la mine.“

Im Jahre 1766 wird erwähnt, dass Baron d'Huart, der Besitzer der Eisenhütte, der Gemeinde Differdingen eine jährliche Abgabe entrichtet, weil er auf deren Bann Erz graben läßt.

Aus den ältesten Herrschaftsrechnungen geht hervor, dass um Differdingen ständig Steinbrüche ausgebeutet werden. Die Herrschaft verlässt sie für mehrere Jahre an verschiedene Steinhauer. 1787 sind 7 verschiedene Gruben erwähnt, die auf 3 Jahre verpachtet werden.

Die Witwe des ehemaligen Feldmarschalls, Grafen de Chancelos, die in Differdingen begütert war, vermutete sogar Steinkohle im Boden des Bannes. Sie erbat sich 1763 von der Regierung die Erlaubnis, in der Herrschaft St. Johannisberg und in Differdingen nach „veines de houilles ou charbons de terre“ graben zu dürfen.

VII. SCHULE

Obschon die Sorge für die Schule eigentlich Sache der freien Gemeinde war, so kümmerten sich darum auch die Herren. 1663 heißt es in den Instruktionen Metternichs an den Amtmann:

„Der schulmeister zu Diefferdingen hat wegen zu geringen Unterhalts, auch gar unbequemen locaments, die Jugend darin zu instruiren, sich beklagt; derwegen mit den Underthanen zwar dahin reden lassen, daß die anstat eines sester haber, so ein jeder hausgeseß dem schulmeister bishero gegeben, ihme ein sester Koren jährligs handtreichen sollen, welches auch also verwilliget; weiln es aber annoch an einem bequemen Zimmer ermangelt, so solle der Amtmann dahin trachten, daß ihm eins eingeräumt vndt mit einem stubenoffen versehen werde.“

Die späteren Meier und Schöffen haben in dieser Schule soviel gelernt, daß sie wenigstens ihren Namen schreiben können. Von den Gemeinern, die 1745, ein Aktenstück unterzeichnen, vermögen dies 71, also 22,8 Prozent; 21 handzeichnen. Nach N. Van Wervekes Berechnungen ist der Prozentsatz derjenigen, die in Differdingen ihren Namen schreiben können, im Jahre 1774 — 63.5, 1776 — 63.4, 1778 — 61.5.

Kinder der Herrschaftsbeamten fanden bisweilen tatkräftige Förderer ihrer höheren Studien an den Herren selbst. So der Sohn des Einnehmers Heinrich Heuderscheid, von dem der Vater meldet: „Haben meine gn. frauwe meinem Sohn Bernart jairlichs zu steuwren seines stoudiums zu Straßburg genedig geschenkt 20 daler.“

Mit der Abtei Differdingen war ein Mädchenpensionat verbunden, wie mit Bonneweg und Clairefontaine.

Viele Zöglinge nahmen diese klösterlichen Erziehungsanstalten älterer Zeit nicht auf.

Differdingen beherbergte gewöhnlich 6—7 Mädchen, Kinder von Geschäftsleuten und Beamten aus Luxemburg, Longwy und andern Grenzorten, ab und zu auch aus der nächsten Umgebung des Dorfes.

Im Alter von 12—15 Jahren brachten die Eltern ihre Töchter nach Differdingen. 1—3 Jahre blieben sie unter der Obhut der Schwestern. Für Luxemburger Kinder war es von grossem Vorteil, daß sie hier in der französischen Sprache sich ausbilden konnten. Französisch war die Sprache des Hauses, da in den drei letzten Jahrhunderten die Klostergemeinde sich vornehmlich aus Adelstöchtern Lothringens und der französischen Ardennen rekrutierte.

VIII. SCHWERE ZEITEN FUER DIFFERDINGEN

Die Grenzlage Differdingens und die Nähe der Burg Zolver, die den Luxemburger Fürsten, dem Zweck der Burgen gemäss, zur Landesverteidigung diente, brachten unserer „Freiheit“ reichlich unruhige Zeitläufte.

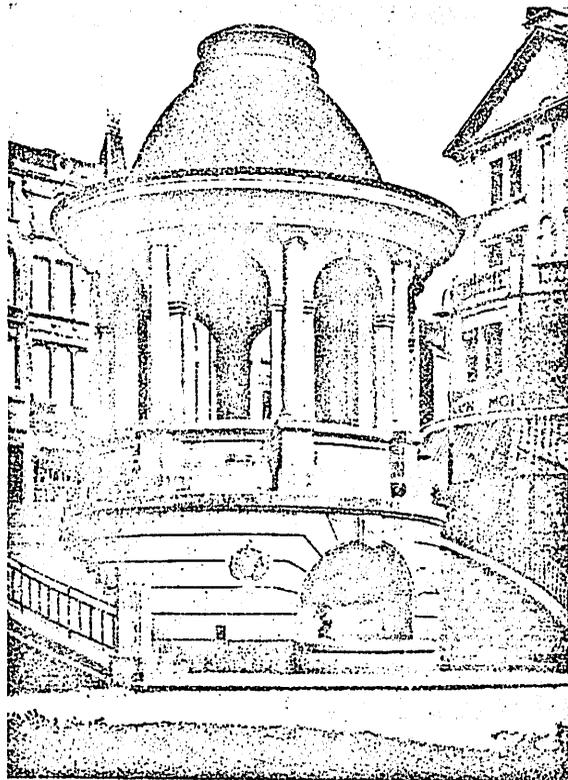
Unsicher war die Pfandinhaberzeit, bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts, in der öfters Zerwürfnisse mit Metz und Lothringen den Grenzbewohnern das Leben hart genug machten.

Angestrengte Wacht mussten die Untertanen auf Schloß Zolver halten, als der Burgherr 1420/21 den Herzog von Berg, der mit Lothringen im Streite lag, auf seiner Feste aufgenommen und unterstützt. Der Herzog wurde schliesslich 1421 bei Differdingen gefangen und nach Nancy abgeführt.

„Krieg und Fehden zerklüfteten 1443, beim Regierungsantritt Philipps von Burgund, das Herzogtum“, sagt ein Aktenstück von Zolver und in der ganzen Gegend war man für seine Sicherheit besorgt.

Schlimmer wurden die Verhältnisse im XVI. Jahrhundert während der Kriege zwischen Karls V. und Franz I. von Frankreich.

In der Zeit von 1521—1523 vermochten die Untertanen des Grafen Felix von Werdenberg, Herrn von Zolver und Differ-



Pavillon



Differdange, Parc de Gerlache

Monument Emile Mark

dingen, die Landessteuer nicht aufzubringen, weil die Dörfer: „verbrannt, ausgeplündert und unbewohnt sind.“

Robert von der Mark, hatte sich damals vom Kaiser losgesagt und war 1521, im Bunde mit dem Franzosenkönig, ins Luxemburgische eingefallen.

Differdingen zählt 1526 nur mehr 2 Feuerstätten. Roberts Scharen hatten den Ort, wie viele andere, ruiniert.

Zolver war in den 5 Franzosenkriegen abwechselnd in der Hand der Kaiserlichen und der Truppen Franz I. Es wurde darum bald von diesem, bald von jenen belagert und bestürmt. Differdingen wurde dann allemal als Quartier in Mitleidenschaft gezogen. Am 4. November 1543 lagern die Kaiserlichen, unter Peter von Werchin, in unserm Orte. Ende Mai 1552 passieren hier die Truppen König Heinrichs II. von Frankreich, welche die Zolver Feste erobern.

Während der Wirren in den spanischen Niederlanden, Ende des XVI. Jahrhunderts, waren es die durchziehenden spanischen Söldnerabteilungen, die Differdingen Aufregung und Schaden brachten. Die Herrschaft selbst mietete 1581 ein Haus in Longwy, um dort ihre Möbel in Sicherheit zu bringen, „durch uraiche des spanischen durchzuch“. Den armen Untertanen ihres Amtes Zolvern, „welche durch das Kriegsvolk verderbt sind“, erließ sie damals verschiedene Abgaben.

Die größte Not aber erlebte Differdingen im XVII. Jahrhundert. Am ärgsten war die Periode von 1636—1656.

Die Güter liegen meist „pfléglos“. Die Herrschaftswiesen werden nicht mehr verpachtet, „in erwägung durch des 1636 jahrs sterbfäll jedem an sich selbst so viel anfallen ist, daß deroselben niemands benötigt sein wird.“ Die Bannmühlen von Differdingen und Niederkorn stehen still, die Müller sind geflohen vor Pest und Kriegsvolk. Schloß Sassenheim haben die Polacken verbrannt. Seit 1635 ist die Schmelzhütte Meister Gabriels von denselben wilden Horden verwüstet.

Der Bannofen von Oberkorn liegt in Trümmern. Die großen Zolvermärkte fallen beinahe zwei Jahrzehnte aus.

Der Tod hat schrecklich in und um Differdingen gewütel. Die Ueberlebenden verlassen die Heimat, „weil Kriegsunruhen halber niemand bei haus pleiben kann“.

In dieser Zeit, am 7. April 1637, starb, wohl in Differdingen selbst, die Mitherrin des Ortes, Gräfin Maria-Christina von

Hohenzollern. Sie fand in der Abteikirche ihre letzte Ruhestätte, und ihre Schwester Maria-Cleophe ließ ihr durch einen Trierer Bildhauer ein würdiges Denkmal setzen.

Während seiner grössten Leidensperiode beherbergte Differdingen, im August 1647, den großen französischen Heerführer Türenne, der hier sein Generalquartier hatte.

Als einige Jahrzehnte später Ludwig XIV. den Spaniern Luxemburg stückweise entriß, kam Differdingen schon vor dem Fall der Hauptstadt in französische Hand. Der Herr des Ortes hat allerdings nicht schon 1681 dem neuen Herrscher den Treueid geleistet, wie viele Adlige des Landes. Präsident des Provinzialrates, hielt er sich während dieser kritischen Zeit zweifellos in der Hauptstadt, um nicht zu den spanischen Herren in eine falsche Stellung zu kommen.

Die Abtei Differdingen hat am 24. April 1681 Ludwig XIV. gehuldigt.

Im Schlosse lag seit dieser Zeit eine französische Garnison unter dem Kommandanten de Cangy, der die Rechte des Schloßherrn für sich beanspruchte und sich den herrschaftlichen Beamten gegenüber als Gebieter aufspielte.

Für das XVIII. Jahrhundert finden wir für Differdingen keine weiteren Kriegs- und Unglücksepisoden verzeichnet — bis zum Ausbruch der französischen Revolution.

Im Jahre 1793 kampierte — beinahe ein Jahr hindurch — die Rhein- und Moselarmee an unsern südwestlichen Grenzen.

Größere Abteilungen lagen in den französischen Grenzorten, Differdingen gegenüber, in Quartier.

Um Ostern 1794 wurden Niederkorn und Differdingen von ihnen beunruhigt und bedroht.

Mitte April dieses Jahres setzten sich die Bewohner, unter Führung Durieux, eines früheren österreichischen, im Dorfe ansässigen Offiziers und Vesques, Offizianten der Herrschaft, gegen die Eindringlinge zur Wehr. Am 17. dieses Monats kam es zu einem Scharmützel, bei dem an die 30 Bürger und viele Franzosen fielen. Diese drangen nun ins Dorf ein, um es in Brand zu stecken. Ein Differdinger, Karl Berchem, ging beherzt zum Führer und erklärte ihm freimütig: „Wird Differdingen verbrannt, so ereilt die französischen Nachbardörfer dasselbe Schick-

sal.“ Die kühne Sprache machte Eindruck auf den Offizier. Differdingen blieb verschont — vom Feuer, nicht von Kriegskontribution und Requisitionen.

Für den 4. September 1794 hatte das Dorf 781 fl. an Silvy, den Agenten der Handels- und Verpflegungskommission bei der Rhein- und Moselarmee, abzuliefern. Die obenerwähnten Durieux und Vesque brachten 470 florins zusammen, die fehlenden 311 fl. wurden von verschiedenen Einwohnern für den festgesetzten Termin einbezahlt.

Silvy stellt bald neue Forderungen; sein Ton ist ganz kategorisch:

Aux maires de Tifferdange

Vous m'avez trompé en me disant que les communes d'Auber et de Niderkorn étoient aussi considerables que celle de Tifferdange et quelles devoient par consequent supporter le tiers des subsides demandées a cette seigneurie. Je requiers de vous une repartition plus juste sur cet impot que celle que vous m'avez fait faire, a peine d'execution militaire, si vous refusez de vous preter a une mesure que l'humanité vous trace.

De plus, vous etes requis de verser dans les magasins militaires de Longwy, outre les dixmes ecclesiastiques, seigneuriales et autres, cinquante quintaux de froment, seigle ou meteil, trente quintaux d'orge ou avoine, trente milliers de foin et paille, dans l'espace de trois jours, sous peine d'execution militaire. Ces derniers quantitées requises seront payées exactement à Longwy, et de plus, il sera accordé une indemnité pour les frais de transport. Vous aurez soin de distinguer dans vos convois ce qui provient des dixmes et ce qui provient de la présente requisition.

Salut et fraternité

*L'agent de la republique francaise:
Silvy.*

Longwy, le 22 fructidor, l'an 2e de la republique.

Der Zehnte wird für die Armee der Republik beschlagnahmt.

Die Bürger leisten ihre Abgaben neuen Herren, die sie mit Lasten nicht verschonen.

A. S.

Differdingen: 1795: Erst Kanton Messancy, dann Bascharage — Friedensgericht Bascharage. Seit 1843: Kanton Esch-Alzette — Friedensgericht Esch-Alzette.